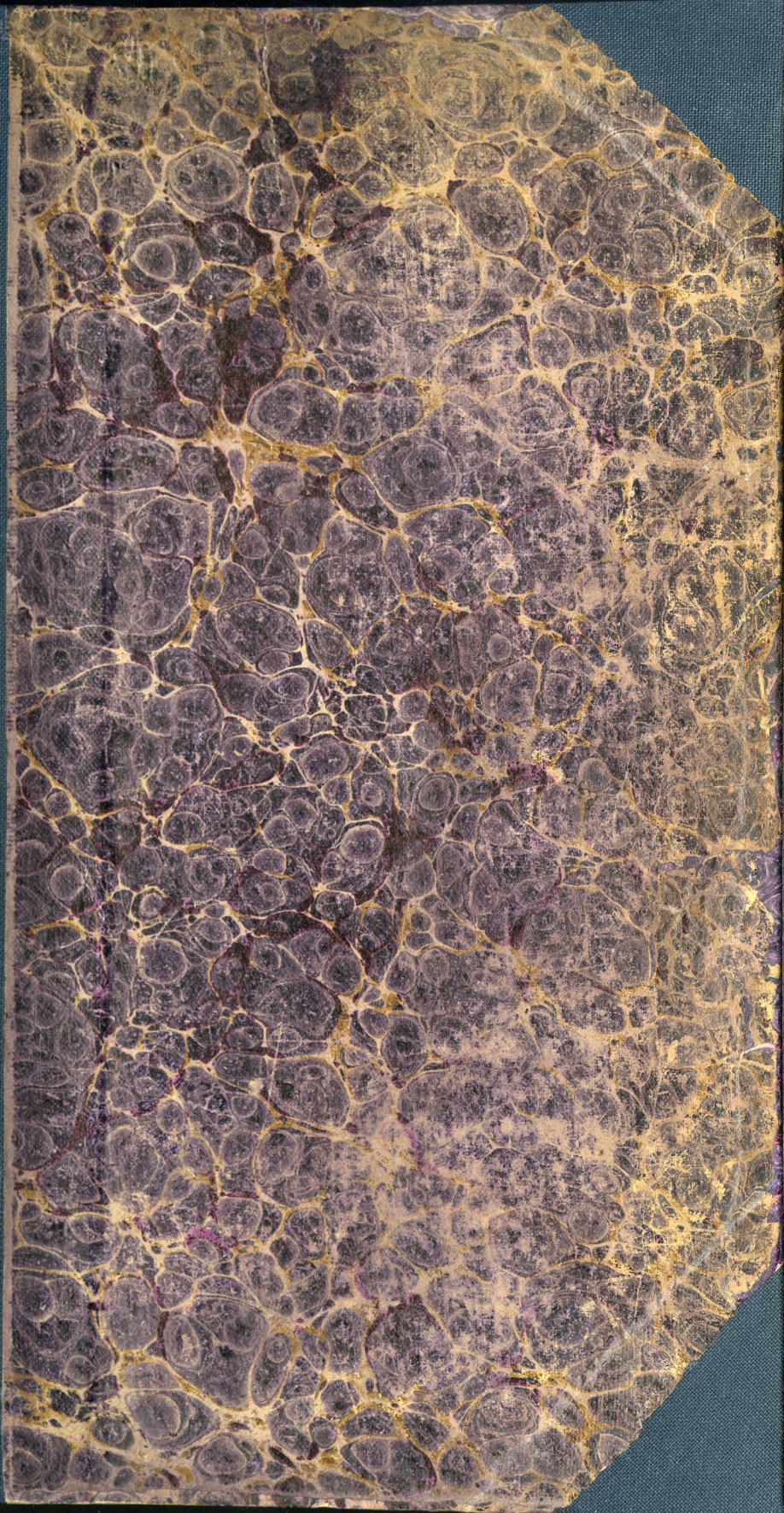


Politikai
röpiratok

197



197
1828

Zur Lage
der
Siebenbürger Sachsen.

Flugblatt
des
Deutschen Vereins in Wien.

Zweite vermehrte Auflage.

3.

München.
Theodor Ackermann.

1878.

Handwritten text, possibly a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Zur Lage

der

Siebenbürger Sachsen.

Flugblatt

des

Deutschen Vereins in Wien.

(Obmann: Dr. Josef Kopp.)

Zweite vermehrte Auflage.

Haupt

München.

Theodor Ackermann.

1878.

515H 05662

DE BALLAGI GÉZA.

Die unheilvolle Lage, in welche die Siebenbürger Sachsen im letzten Jahrzehnt seit der Inaugurirung des Dualismus in Folge der gegen dieselben verübten magyarischen Vergewaltigungen gerathen sind, das systematische, auf die gewaltsame Unterdrückung und Vernichtung dieses deutschen Stammes in Siebenbürgen abzielende Vorgehen der ungarischen Regierung und des ungarischen Parlamentes und insbesondere die letzten, geradezu unerhörten, allen parlamentarischen Sitten und Gebräuchen Hohn sprechenden Maßregelungen, welche die seit Kurzem zu einem bloßen Verwaltungsorgane für das sächsische Nationalvermögen herabgedrückte sächsische Nations-Universität Seitens des Hermannstädter Obergespanes zu erdulden hatte, veranlaßten den Vorstand des deutschen Vereines in Wien, eingedenk des von dem Vereine vertretenen Principes der Solidarität aller Deutschen in Oesterreich, diese sowohl im deutschen Vereine in Wien als auch auf mehreren deutschen Parteitagen wiederholt besprochene Frage neuerdings zu erörtern und durch eine kurze historische Darstellung der Thatfachen, welche in den letzten Jahren im Sachsenlande sich abspielten, das nöthige Licht darüber zu verbreiten, in welcher Art und Weise der regierende und gesetzgebende Magyare heute dem Deutschen in Ungarn gegenüber verfährt.

Mag auch immerhin eine directe Einflußnahme Seitens der diesseitigen Reichshälfte auf die Geschehnisse unserer schwergeprüften deutschen Brüder an den Karpathen heute nicht möglich sein, so erscheint es doch als eine unabweisbare Pflicht der Deutschen in Oesterreich, ja des gesammten Deutschlands, aufmerkamen Blickes zu verfolgen, was von Seite der Magyaren einem der treuesten deutschen Vorposten gegenüber verübt wird, wie der Magyarismus Schritt für Schritt das in dieser fernem deutschen Kultur-Nase erblühte reiche deutsche Geistesleben zu ersticken und diesem seit länger denn sieben Jahrhunderten an der äußersten Grenze der Monarchie treue Wacht haltenden deutschen Stamme das Lebenslicht auszublasen sich anschickt.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, veranlaßte der Vorstand des deutschen Vereines in der am 24. November 1877 stattgefundenen Plenarversammlung des Vereines die Abhaltung eines Vortrages über die Lage der Siebenbürger Sachsen.

Der von dem Vorstandsmitgliede Herrn Dr. Victor Capesius abgehaltene Vortrag hierüber lautet, wie folgt:

Geehrte Versammlung!

„Während die parlamentarischen Vertretungskörper und die beiden Regierungen diesseits und jenseits der Leitha sich abmühen, um handeleins zu werden über den die Geschicke und den Bestand Oesterreich-Ungarns abermals auf einige kurze Jahre feststellenden neuen Ausgleich, während man in unserer Reichshälfte abermals sich anschickt, unter dem Deckmantel der sogenannten Zwangslage muthig und selbstbewußt den unter dem caudinischen Joche hindurch führenden Weg zu wandern und sich den Magyaren abermals auf Gnade und Ungnade zu überantworten — vollziehen sich in der östlichen Hälfte der Monarchie, im Lande der Siebenbürger Sachsen, Ereignisse so brutal und empörend, so unglaublich und dabei so gefahrvoll für diesen deutschen Bruderstamm, daß es für den deutschen Verein in Wien, welcher das Princip der Solidarität der Deutschen in Oesterreich auf seine Fahne geschrieben, sich wohl geziemen dürfte, Kenntniß zu nehmen von diesen Thatsachen, welche daselbst von unseren magyarischen Nachbarn geschaffen werden.

Wenn es auch leider in Folge der dualistischen Umbildung des Reiches heute nicht möglich ist, unseren deutschen Brüdern an den Carpathen in irgend einer Weise materielle Hilfe zu bringen, so ist es doch ein Gebot der Pflicht für die Deutschen Oesterreichs, wenigstens durch Kundgebung der Sympathie für die von den Magyaren schwer bedrängten Siebenbürger Sachsen den Beweis zu liefern, daß man denselben nicht vergessen und daß man aufmerksamen Blickes die Gestaltung der Geschicke derselben verfolgt.

Es geziemt sich dies wohl um so mehr, weil kaum ein Jahrzehnt verstrichen ist seit der Zeit, wo die gewählten Vertreter der Siebenbürger Sachsen gleichzeitig mit jenen der Siebenbürger Rumänen als die ersten Abgeordneten aus den Ländern der Stefanskronen im Reichsrathe in Wien erschienen, jener Zeit, in welcher der damalige Sachsengraf die ehrenvolle Stellung eines Vicepräsidenten im Abgeordnetenhause einnahm, und wo man bei dem Abschlusse des ersten Ausgleiches mit Ungarn diese reichstreuen Elemente einfach fallen ließ.

Gestatten Sie mir, bevor ich auf den eigentlichen Gegenstand, welchen ich heute zu besprechen habe, übergehe, einige kurze Rückblicke auf frühere Zeiten, welchen die deutsche Colonie in Siebenbürgen ihre Entstehung verdankt, und auf die politische und rechtliche Lage der Dinge im Sachsenlande.

Ueber sieben Jahrhunderte bereits sind verstrichen seit jener Zeit, wo die Einsicht und Weisheit ungarischer Könige deutsche Einwanderer nach Ungarn und Siebenbürgen berief, dessen sich wohl bewußt, daß die

damaligen Bewohner des Ungarlandes allein nicht stark und kräftig genug seien, um einerseits im Innern des Landes die Erhaltung und Entwicklung des Staates zu ermöglichen, andererseits den von Osten her gewaltig andrängenden äußeren Feinden die Spitze zu bieten.

Damals entstanden jene zahlreichen deutschen Cultur-Dasen in Ungarn, welche sich zum Theile bis heute erhalten haben und die den Beweis liefern, daß die nach Ungarn berufenen deutschen Einwanderer mit deutschem Fleiße und deutscher Treue die ihnen gestellten Aufgaben erfüllten und in dem neuen Staate, dessen Bürger sie geworden, deutschen Geist und deutsche Sitte heimisch machten.

Die zumeist von den Deutschen erbauten Städte in Ungarn, so manch' herrlich zum Blau des Himmels emporragender Dom, so viele noch heute nicht vernichtete Stätten deutscher Cultur im Bereiche der Länder der Stefanskronen, sie legen Zeugniß ab dafür, daß die deutschen Einwanderer im Ungarlande nicht zu den schlechtesten Bewohnern desselben zählten.

Zu jener Zeit war es auch, in welcher berufen vom Könige (Geysa II. *), die Siebenbürger Sachsen nach Transsilvanien, in das Land jenseits des Waldes, das heutige Sachsenland, einwanderten und daselbst sich eine neue Heimat, ein freies deutsches Heimwesen gründeten. Sie bildeten die bedeutendste unter den damals entstandenen deutschen Colonien und wußten, auf dem ihnen verliehenen Territorium compact beisammen wohnend, in Folge des auf der Vereinbarung mit König Geysa II. erwachsenen und von den späteren ungarischen Königen geschützten Particularrechtes sich eine gesicherte und nach Außen hin unabhängige Stellung zu erringen.

Im Besitze einer freimüthigen, die ungestörte politische Entwicklung und autonome Selbstverwaltung gewährleistenden Municipalverfassung, vereinigt unter dem an der Spitze stehenden Sachsengrafen, Comes nationis saxonicae, dem Vorsitzenden der obersten Verwaltungs- und Justizbehörde im Lande, der sogenannten sächsischen Nations-Universität — Universitas nationis saxonicae — und gleichzeitig als dritter Landstand auf den siebenbürgischen Landtagen mitwirkend, haben es dieselben verstanden, bis in die jüngste Zeit ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit bezüglich der Municipalverwaltung des Sachsenlandes zu bewahren und sich eine ehrenvolle Stelle in der Geschichte Siebenbürgens zu sichern.

Leider ist heute das Bild, welches die deutschen Colonien in Ungarn und speciell die Sachsen in Siebenbürgen in früheren Zeiten boten, ein ganz anderes geworden.

Alles, was das Deutschtum im Königreiche Ungarn in früheren Zeiten geleistet, ist von dem heute zur Alleinherrschaft beförderten Magyarenstamme vergessen, und immer mehr und mehr werden von demselben die bisherigen Errungenschaften der deutschen Culturarbeit in diesem Lande zurückgedrängt und vernichtet, oder wo dies trotz alle und alledem nicht möglich erscheint, doch wenigstens mit magyarischem Firniß übertüncht.

*) — „sub libertate qua vocati fuerant a piissimo rege Geysa“, bezeugt König Andreas 1224.

Der Magyare wiegt sich heute in dem stolzen Wahne, künftighin der deutschen Hilfe, des deutschen Geistes, der deutschen Hände Arbeit ent-rathen — in dem Wahne, ein Großmagyarenreich aufzubauen und dem Deutschen in Ungarn jenen Platz anzuweisen zu können, den ihm jener ungarische Reichstags-Abgeordnete Mocsary angewiesen wissen wollte, als er im Pester Landtagssaale ohne Widerspruch Seitens seiner Nationsgenossen die Worte sprach: „Das Deutsche muß verdrängt und die Sprache der Hausknechte werden.“

Wer die Ereignisse in Ungarn seit dem Anfang der 1860er Jahre irgendwie aufmerksamen Blickes verfolgt hat, wird zugeben müssen, daß selbst der versuchte Aufbau eines großmagyarischen Staates von den Magyaren nicht mit solchem Eifer, nicht mit solcher Emsigkeit und Ausdauer betrieben wurde, als die Unterdrückung und Vernichtung des Deutschthums in Ungarn.

Der Kampf gegen Alles, was im Lande noch deutsch spricht, deutsch denkt, bildet eine Hauptparole nicht nur der magyarischen Regierungen, sondern auch des magyarischen Parlamentes, und es ist allbekannt, wie weit es die namentlich während des letzten Jahrzehnts systematisch betriebene Magyarisirung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens im Bereiche der Stefanskronen bereits gebracht hat.

Obwohl in Ungarn heute ausschließlich der Deutschen in Croatien und Siebenbürgen nicht weniger als anderthalb Millionen Deutsche wohnen*), sucht der Deutsche daselbst vergebens nach einer deutschen Mittelschule.

Das Magyarenthum hat innerhalb des letzten Jahrzehnts mit den deutschen Schulen gründlich aufgeräumt und damit eine der Grundbedingungen der Fortbildung und des Fortbestandes des Deutschthums zerstört.

Diese eine Thatsache allein schon charakterisirt zur Genüge die Art und Weise des Kampfes, welcher von Seite der Magyaren gegen Alles, was deutsch heißt, geführt wird.

Es war wohl ganz natürlich, daß die heftigsten und wüthendsten Angriffe in dieser Richtung vor Allem gegen die Siebenbürger Sachsen sich richteten.

War doch die bis dahin stets bewahrte und hochgehaltene Autonomie des Sachsenlandes, die auf deutschen Rechtsanschauungen aufgebaute Municipalverfassung der Siebenbürger Sachsen, das Rechtsbewußtsein und der strenge Sinn derselben für Ordnung und Gesetzmäßigkeit dem Magyaren von jeher ein Dorn im Auge gewesen!

Und bildete doch das Sachsenland das einzige feste, und trotz aller Zeitenstürme noch immer ungebroschen dastehende Bollwerk des Deutschthums in der neugeschaffenen magyarischen Machtsphäre!

Unter dem Vorwande, daß es sich blos um Beseitigung einiger veralteter, längst nicht mehr haltbarer Privilegien handle, ward der

*) Siehe Dr. Adolf Ficker: „Die Völkerrassen der österreichisch-ungarischen Monarchie“. Wien 1869, k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Angriff auf die auf der gleichen Grundlage wie das magyarische Staatsrecht beruhende Municipalverfassung der Siebenbürger Sachsen unternommen.

Welchen Werth dieser von magyarischer Seite und selbst von officiösen Federn derselben beliebte Hinweis auf mittelalterliche, veraltete sächsische Privilegien besitzt, beweist unter Anderem schlagend das von der sächsischen Nations-Universität schon im Jahre 1613 geschaffene Municipalgesetz, welches wörtlich folgende Bestimmung enthält:

„Quia virtus nobilitat hominem und die Freiheit macht dem Menschen Adel, pflegt man zu jagen. — Weilen aber nicht schöner Freiheiten sein können, quam libertas hominum, und die Sachsen wegen derselbigen rechte Edelleute seyn, wenn sie der Edelschaft recht gebrauchen wollen: sollen derowegen alle diejenigen, so ihnen nicht damit genügen lassen, sondern praerogatura nobilitari leben wollen, zu keinem Ehrenamt adhibirt werden.“

Ob einem Volke, welches schon vor Jahrhunderten solche Grundsätze über bürgerliche Freiheit aufstellte, mit Recht der Vorwurf des starren Festhaltens an mittelalterlichen (!) Privilegien gemacht werde, ist gewiß unschwer zu beurtheilen.

Nicht ein verrottetes Privilegium, sondern ein auf vertragsmäßiger Grundlage beruhendes, auf deutschen, freiheitlichen und gesunden Anschauungen aufgebautes Particularrecht war es, für welches die Siebenbürger Sachsen in die Schranken traten, um in dem Alles nivellirenden magyarischen Strome, der noch keineswegs den Beweis eines fruchtbaren, staatenbildenden und erhaltenden Inhaltes geliefert, nicht rettungslos unterzugehen.

Ob dieses seit Jahrhunderten bestandene Particularrecht der Siebenbürger Sachsen, ob deren Anspruch auf die Fortdauer des ihnen seit uralten Zeiten stets wieder und immer wieder in vielfachen Verträgen und Gesetzen verbrieften und gewährleisteten und durch Königswort und Königseid unzähligemale besiegelten Rechtes der municipalen Selbstverwaltung des Sachsenlandes wirklich der weiteren Berechtigung entbehre, darüber will ich, der ich selbst dem Stamme der Siebenbürger Sachsen angehöre, hier kein Urtheil abgeben.

Würde doch einem solchen von mir abgegebenen Urtheile der Vorwurf der Befangenheit, der Voreingenommenheit nicht erspart bleiben.

Erlauben Sie mir daher, bevor ich auf die gegen dieses deutsche Particularrecht der Siebenbürger Sachsen verübten Angriffe und Vergewaltigungen näher eingehe, Sie mit dem Urtheile eines Engländer's hierüber bekannt zu machen, welcher in den Jahren 1863 und 1864 Siebenbürgen bereifte, die Institutionen dieses Landes eingehend studirte und das Ergebniß dieser Studien in seinem zuerst in London 1865 in englischer Sprache erschienenen und sohin von ihm auch ins Deutsche übertragenen Werke: „Siebenbürgen, Land und Leute“ von Charles Bonner — Leipzig bei J. Neuber 1868 — veröffentlichte und welchen der Vorwurf der Voreingenommenheit, der Einseitigkeit oder Befangenheit wohl kaum treffen dürfte.

Wir finden in dieser Richtung in dem gedachten Werke in dem achten Capitel: „Die Einwanderer“, S. 96 u. d. f., unter Anderem folgende bezeichnende Stellen:

„In einem vorhergehenden Capitel haben wir einen kurzen Bericht von dem Ursprunge und der fortschreitenden Entwicklung Hermannstadts gegeben. Dieses bildet zwar nur einen Theil, aber doch einen wichtigen Theil dieses „Königshodens“, den wir noch oftmals zu erwähnen haben werden.

Um klar zu verstehen, wie es geschehen konnte, daß Fremde aus einem weit entlegenen Lande hieher einwanderten, und zwar mit Umkehrung der bekannten Ordnung, in der die Civilisation fortschreitet, anstatt von Ost gen West, entgegengesetzt vom Westen nach den Ländern der aufgehenden Sonne ziehend — wird es gut sein, einige Blätter der Geschichte dieser Männer zu widmen, zu sehen, was sie früher waren und was sie jetzt sind.

Für den deutschen Leser wird diese Geschichte doppelt interessant sein, wenn er auch aus derselben eine Lehre entnehmen mag, die seinem Selbstbewußtsein nicht zusagen dürfte. — Er wird sehen, wie zu einer Zeit, wo in dem Mutterlande das willenlose Volk sich einfach dem Gebote seiner Herrscher fügte und sich sogar vor jeder Laune derselben beugte, Leute, welche ihrer Sprache und ihrer Abstammung nach Söhne dieses Volkes waren, inmitten zahlreicher Schwierigkeiten, fern von ihrer Heimat und in einem fremden Lande, kühn und erfolgreich ihre Rechte als freie Männer behauptet haben. Dieser Contrast wird vielleicht um so auffällender, wenn wir auf eine spätere Periode uns beziehen, in welcher durch ganz Deutschland Wissenschaft und Literatur blühten und ein beständiger lebhafter Verkehr mit andern Ländern sich entwickelte, während in den höchsten Kreisen noch immer die größte Unwissenheit herrschte. — Und doch wissen wir, wie erbärmlich zu jener Zeit die politische Lage der Unterthanen in all den verschiedenen kleinen deutschen Autokratien war, mit welcher Zahmheit sie sich dem Unwürdigsten fügten und einen Fußtritt, wenn von einem Fürsten ertheilt, für etwas Angenehmes hielten.

Gleichzeitig mit diesem Zustande der Dinge lebten in jenem „Lande jenseits des Walbes“ Deutsche mit Gemeindeverfassungen, die vielleicht freier als die der heutigen Londoner Bürger waren. Anfänglich hatten sie allerdings diese Freiheiten gefordert und erhalten; später aber wurden, wie es in der Natur der Sache liegt, Fürst und Adel auf die Unabhängigkeit der Eingewanderten eifersüchtig und suchten diese Unabhängigkeit bald offen, bald verdeckt zu schmälern. — Doch anstatt sich vor einem Grafen, König oder Minister zu beugen, trogten ihnen die deutschen Männer; mit welchem Erfolge, haben wir gesehen. — Sie behaupteten ihre Freiheiten und sicherten sich dieselben so gut, daß sie über anderthalb Jahrhunderte unmittelbar unter österreichischer Herrschaft im Genuße ihrer unbeschränktesten Autonomie lebten, in manchen Beziehungen unabhängiger von dem Souverän als irgend eine Stadt oder Gemeinde in England.

Wo der Wille vorhanden, da folgt auch das Können, und hätte in Wirklichkeit ein fester Wille bestanden, nicht einmal die achtunddreißig Miniaturherrscher Deutschlands hätten in diesem Lande die endlich doch erzielte Abschaffung so vieler Mißbräuche so lange zu hindern vermocht.

Doch indem wir der wackeren Haltung der fremden Einwanderer unsere Aufmerksamkeit schenken, wollen wir nicht die Weisheit, die klare Einsicht und das edelmüthige Streben derjenigen übersehen, welche ihnen ihre Privilegien garantirt hatten.

Die ungarischen Fürsten müssen eine angeborne Liebe und richtige Würdigung freier Institutionen bejessen haben, daß sie dieselben duldeten und schützten; denn sie thaten dies, selbst wenn sie gelegentlich einer Aufwallung des aristokratischen Selbstgeföhles bei dem Anblicke einer so vollständigen Unabhängigkeit sich tief verstimmt fühlten.

Wir dürfen ihre Duldung, ihr ganzes Verhalten nicht etwa nach unsern eigenen heutigen, englischen Anschauungen beurtheilen. — Es war etwas Großes und sicherlich ein Beweis, wie sehr diese ungarischen Könige von einem Geföhle für die Freiheit durchdrungen waren, daß sie zu jener Zeit erkannten, welches Gut dem Lande aus der Freiheit des Gedankens und Handelns erwachsen würde — anstatt sich, wie noch heutigen Tages manche europäische Herrscher, einzubilden, daß jede Freiheit der Unterthanen Uebel erzeuge und ein Gräucl sei.

Die neuen Anknüpfungen waren von einer anderen Race als ihr eigenes Volk, mehr der Ordnung und Pflege der Künste des Friedens ergeben; die Herrscher des Landes begünstigten deshalb in weiser Voraussicht ihre Bestrebungen und achteten ihre Privilegien. — Sie handelten mit einem politischen Scharfsinn und einer Gerechtigkeit, die ihrer Zeit um Jahrhunderte voraus war.

Wenn jedoch die ungarischen Könige gewissenhaft ihr Wort hielten und die Rechte, welche sie anzuerkennen versprochen hatten, aufrichtig achteten, so war das Benehmen der Edelknechte, welche später in Siebenbürgen herrschten und die unaufhörlich für ihre eigenen ehrgeizigen Zwecke Ränke schmiedeten, ein ganz verschiedenes; diese achteten weder Rechte noch Privilegien, noch das Eigenthum. Sie bedrückten und plünderten sogar die Männer, die sie in ihre besetzten Städte aufnahmen und die ihnen Geld lieferten, wenn sie sich durch verschwenderisches Leben aller Mittel entblößt hatten.

Obgleich der Adel die Früchte der Ordnung, der Sparsamkeit, des Fleißes, der Cultur und der freiherrlichen Institutionen erntete, so waren diese Dinge doch seinem eigenen Geschmade und seiner eigenen Lebensweise so entgegen gesetzt, daß er dieselben mit Argwohn betrachtete und, wenige Ausnahmen abgerechnet, die drückendsten Beweise seiner Abneigung und seiner übelwollenden Gesinnung gab.

Obgleich die Aristokratie mit ihrer Unabhängigkeitsliebe prahlte, verstand sie sich bereitwilligt dazu, daß ihr Land den Ungläubigen tributpflichtig wurde, wenn nur dadurch ihre eigene Herrschbegierde Befriedigung fand. — Wenn Alles in Frieden ruhte, wenn Ackerbau und Handel blühten, wenn Bürger und Landmann, vollkommen zufrieden, in Sicherheit die Ruhe des häuslichen Herdes genossen, da hielt diese Männer nie die Liebe zu ihrem Lande davon ab, Verwüstung über eine Gegend zu bringen, die einem Garten glich. — So stark auch das Gefühl der Vaterlandsliebe sein mochte, die Herrschaft und das Verlangen nach persönlicher Machtzunahme war noch stärker.

Wirklich zeigt auch jede Seite der Geschichte der Siebenbürger Sachsen, wie viel gerechten Grund sie hatten, argwöhnisch jedes Vordringen des ungarischen Adels zu bewachen, für die Vertheidigung jener Privilegien, womit sie sich zu ihrem Schutze umgeben hatten, einen Krieg „bis ans Messer“ zu führen und jeden Versuch, das Vollwerk, welches ihr einziger Schutz war, zu untergraben, entschlossen abzuwehren. — Davon hing ihre Existenz ab. . . .

Diese Colonisten waren verpflichtet, das Land zu bebauen, dasselbe zu vertheidigen und die Krone zu stützen. — Sie kamen als freie Männer und alleinige Besitzer des Bodens, auf dem sie wohnen sollten; und sie übten die Vorsicht, ihre Stellung durch einen vom König unterschriebenen und besiegelten Vertrag, welchen nachfolgende Herrscher von Neuem feierlich anerkannten, sich zu sichern. . . .

Ihre Lage war in jeder Beziehung eine außergewöhnliche. Sie waren nicht der Gerichtsbarkeit des Wojwoden unterworfen, sondern hatten ihre eigenen Richter; sie wählten ihre eigenen Geistlichen, an welche sie Zehnten entrichteten; von anderen Auflagen waren sie frei, und nur wenn der König persönlich in den Krieg zog, waren sie zu erscheinen verpflichtet. . . .

Es war im Jahre 1224, als König Andreas II. die Urkunde, welche die Rechte und Privilegien der Sachsen genau bestimmte, entwarf. Es war nämlich großer Tumult im Lande gewesen und ihre Lage war höchst unsicher, ihre Existenz als freie Männer zweifelhaft geworden. Der König gab ihnen in Anerkennung der Gerechtigkeit ihrer Beschwerden alle ihre früheren Freiheiten zurück, indem er sie ermächtigte, ihr eigenes Haupt — oder einen Comes — sowie ihre Geistlichen selbst zu wählen und alle ihre kirchlichen Angelegenheiten ihrem eigenen alten Brauche gemäß zu regeln. . . .

Ihr Comes oder Führer war, gleich dem Häuptling eines schottischen Clan, Richter und Anführer zugleich. Seine Pflichten und seine Stellung waren durch die Amts-Insignien, ein Banner, eine Schlachtkreuz und ein Schwert, angedeutet. — Diejenigen Fälle und nur diejenigen, in welchen er zu keiner Entscheidung gelangen konnte, wurden vor den König gebracht. Nicht einmal der Palatin hatte hier eine Stimme. Und weil nur der König im Namen des Gesetzes Sprüche fällen konnte, wurde das Land der Sachsen der „Königsboden“ genannt. — In demselben herrschte vollkommene Gleichheit vor dem Gesetze; da war kein Mann adelig, Keiner ein unfreier Knecht. . . .

Man erwartet kaum in diesem Winkel Osteuropas, der sogar noch heute von dem allgemeinen Verkehr mit Europa ausgeschlossen ist*), dieselbe Anschauung von der Heiligkeit des Hauses zu finden, wie wir sie heutiges Tages auf Englands Boden mit den Worten anwenden: „Des Engländers Haus ist seine Burg.“ — Und doch war dies der Inhalt eines Gesetzes, welches der Deutsche, Sigismund von Brandenburg, König der Ungarn, im Nösner- und Burzenlande, in den nördlichen und südlichen sächsischen Districten Siebenbürgens für gültig erklärte. — Und das geschah am Ende des 14. Jahrhunderts. . . .

Dieses Rechtsgefühl war jedoch nur innerhalb der sächsischen Marken vorhanden; außerhalb derselben gab es weder ein Gesetz noch ein Verlangen darnach. Was also höchst merkwürdig bleibt, ist, daß das Bild eines so gut geordneten gesellschaftlichen Lebens, der in demselben dem Leben und Eigenthum gewährte Schutz, die Gerechtigkeit, welche Jedem der sie anrief, ohne Rücksicht auf Rang und Person zu Theil wurde, auf die umgebende nichtdeutsche Bevölkerung ohne Einfluß blieb, von derselben nicht angenommen wurde, und sie auch nicht zur Nachahmung bewog. . . .

Der reformirende Einfluß, den Luther's laute Stimme zur Folge hatte, machte sich rasch von einem Ende Europas bis zum andern hin fühlbar. Der Gewittersturm, der eine alte Institution bis auf ihre tiefste Grundlage erschütterte, reinigte auch die moralische Atmosphäre, in welcher die Menschen athmeten und lebten. Selbst jene Länder, über die das Gewitter nicht hingezogen und die den grollenden Donner nur von ferne vernahmen, spürten den läuternden Einfluß des Sturmes. Das ganze Leben der Völker wurde erfrischt und neu gestärkt. Das Volk in Siebenbürgen blickte auf und horchte; es vernahm den bis über ihre Berge dringenden Widerhall, der Anfangs nur mit leisem Murmeln durch die Ebene klang; die Töne wurden stärker, ihre Schwingungen durchzitterten die Thäler, und das Echo, das sie erweckten, sagte deutlich, daß die bewegende Kraft, indem sie so weite Räume durchlief, nicht verloren gegangen.

Da fand die Reformation, wie zu erwarten war, bereitwillige Aufnahme bei der sächsischen Bevölkerung Siebenbürgens; denn Männer, welche sich so früh von jedem unnötigen politischen Zwange freigemacht hatten und Einsicht genug besaßen, die wahren Beziehungen zwischen Unterthan und Herrscher zu begreifen, konnten sich auf die Dauer wohl kaum dazu verstehen, sich an einem Gängelbände, und wäre es auch das der Kirche gewesen, führen zu lassen. Auch werden Männer, die gewöhnt sind, sich selbst über die Erscheinungen Rechenschaft zu geben, und das, was sie sehen, auch zu begreifen, sich beeifern, nach Klarheit zu streben, nicht nur in einer gewissen Richtung, sondern nach allen Seiten hin. . . .

Die Schlacht bei Benta brach die Macht der Türken und nun hörte Siebenbürgen auf, der Pforte tributpflichtig zu sein. Es wurde durch Vertrag wieder ein Bestandtheil des Königreichs Ungarn, dessen Monarch nun zugleich Erzherzog von Oesterreich und des heiligen römisch-deutschen Reiches Kaiser war. Gar mancher Edelstein glänzt in der Krone Oesterreichs, doch keiner hat einen größeren Werth, als diese kostbare Perle, welche auf solche Weise dem altherwürdigen Diadem eingefügt wurde. . . .

Gleich nach Wiederherstellung des Friedens wurde jener Vertrag — das Leopoldinische Diplom — welcher Siebenbürgens Selbstständigkeit, Rechte und Freiheiten sicherte, entworfen und ratificirt. Diese Urkunde war für Siebenbürgen, was die Magna Charta für England gewesen. Ihr Inhalt war im höchsten Grade freisinnig und gerecht. Doch fiel, wie gewöhnlich, die Steuerlast besonders drückend auf die Sachsen. In gut geordneten Verhältnissen lebend, waren sie reich und vermögend; schließlich aber vermochten weder Fleiß noch Sparsamkeit gegen solchen fortwährenden Druck aufzukommen. Mit unerschütterlicher Ergebenheit und Treue hatten sie sich an Oesterreich angeschlossen und dessen Oberherrlichkeit begrüßt; allein da war der Steuern und Abgaben, die bald in dieser, bald in jener Art erhoben wurden, kein Ende. — Außerdem verursachte die Anwesenheit der Armee noch andere drückende Auslagen, Geschenke an Officiere, Pferde-rationen und Entschädigungen für Wohnungen, die sie „möglichstweise“ hätten benützen können, aber nicht benützten. — Es waren drückende Verhältnisse und eine Zeit schwerer Trübsal. —

Wie groß die Lebensfähigkeit dieser kleinen Schaar von Männern gewesen sein muß, die gleich einem Strandgut auf fremde Küste geworfen wurden, geht zur Genüge

*) Die erste Siebenbürger Eisenbahn wurde erst im December 1868 eröffnet.

aus den Ereignissen hervor, von denen wir eben eine kurze Skizze entworfen. Man muß staunen, daß sie nicht ganz zu Grunde gingen. Und ebenso wie sie den Boden bebauten, eine Wüste in fruchtbares Land verwandelten, so pflanzten sie auch an den äußersten Grenzen des civilisirten Europa den Baum freiheitlicher Institutionen und hegten und pflegten ihn, bis er stark und kräftig herangewachsen war. Ihnen verdankt das Volk, in dessen Mitte sie verschlagen wurden, mehr, als es ihnen je zu vergelten im Stande ist; denn diese Männer waren es, welche die Grundzüge wahrer Freiheit, an deren Segnungen heutzutage Alle theilnehmen, eingeführt, bekannt gemacht und ohne Unterbrechung bis heute aufrecht erhalten haben; Hand in Hand mit der Freiheit achteten sie aber auch die Autorität des Gesetzes und beugten sich vor dessen Gewalt. Die Niederlassungen der Einwanderer waren ebensoviele Mittelpunkte der Civilisation in einem Lande, welches derselben bis dahin entbehrt hatte; denn ich verstehe unter Civilisation Ordnung, Gehorsam vor dem Gesetze und Sittlichkeit

Der Ungar und der Sachse faßten Jeder die Begriffe von Freiheit und Königthum in verschiedener Weise auf. Ohne Zweifel liebte der Erstere die Freiheit; allein er verband und verbindet, wie ich fürchte, noch heute mit diesem Worte einen ganz anderen Begriff als wir Engländer. Wir, die wir gleichfalls sächsischen Stammes sind, suchen und finden die Freiheit in der freiwilligen Selbstbeschränkung und in der Achtung vor dem Gesetze. Das thaten denn auch die sächsischen Einwanderer. Die Adeltigen hingegen — denn das übrige Volk hatte keine Stimme und der Adel allein repräsentirte in Wirklichkeit die Nation — hielten die Freiheit für gleichbedeutend mit der Zügellosigkeit. Auf dem Landtage machten sie mit und aus den Gesetzen, was ihnen gut dünkte; und was den König anbelangte, so unterstützten sie ihn eben nur so lange, als er sich ihren Wünschen fügte. Versuchte er ihnen gegenüber sein Ansehen zur Geltung zu bringen, so begrüßten und ergriffen sie bereitwilligst jede, ob einheimische, ob fremde, ob von Christen oder von den Ungläubigen gebotene Hilfe, ihn vom Throne zu stürzen und einen Anderen von größerer Willfährigkeit an seine Stelle zu setzen. Es focht sie gar nichts an, in ein Abhängigkeitsverhältniß sich zu fügen, wenn sie in demselben nur eine Sicherheit für ihre Macht fanden. Dagegen sind Gehorsam und Treue gegen den Herrscher wesentliche Charakter-Eigenschaften des Deutschen, die er gar oft schon bis zum Uebermaß entwickelt hat.

Daraus ergab sich als natürliche Folge, daß, je mehr Terrain die Adeltigen dem Königthum abgewannen, sie desto feindseligere Gesinnungen gegen die vereinzelt, aber unabhängig in ihrer Mitte stehende Bürgerschaft befehlten. Je mehr sich die Edelleute von den Einschränkungen des Gesetzes frei machten, umsoweniger Sympathien konnten sie für Leute empfinden, die sich strenge an das Gesetz hielten und dessen Beobachtung für eine stärkere Schutzwehr als Mauern und Wachtthürme hielten

Die freie Verfassung, welche diese Männer mit sich brachten, und welche sie in allen Verhältnissen hochhielten, war, daran ist gar nicht zu zweifeln, die Grundlage für ihre Entwicklung. Diese freie politische Verfassung bereitete sie für die große kirchliche Reform vor; als diese vollzogen war, erhielt die Erziehung und Bildung einen neuen Impuls. Und eben hierin, in ihren Schulen, lag die Stärke der sächsischen Bevölkerung. Daß ihre Jugend einen guten und gründlichen Unterricht genieße, war stets eine ihrer vorzüglichsten Sorgen; es war dies für sie eine Frage, die Hand in Hand gieng mit der Erhaltung und Wahrung ihrer freien bürgerlichen Institutionen.

Der Dorfpastoren als Männer, die sich oft durch gründliche Gesehrsamkeit und bedeutende Bildung auszeichnen, habe ich schon oben erwähnt. Einige derselben stehen in beständigem schriftlichen Verkehr mit berühmten Männern in Deutschland und Amerika; in der Anerkennung und warmen Anregung von Seiten eines Grimm oder Humboldt finden sie hinreichenden Lohn. Abgeschnitten von der übrigen Welt, hängen sie doch mit wahrhaft rührender Liebe an dem fernen Mutterlande und bestreben sich, in dem geistigen Wettlaufe ihre Stelle zu behaupten und nicht zurückzulassen

Das ist die Geschichte dieser kleinen Schaar von Männern, die aus Flandern und vom Rheine her in das entlegene, unbekannt Land „jenseits der Wälder“ einwanderten. So unvollkommen auch dieser kurze historische Abriß sein mag, so wirkt er doch vielleicht einigermassen Licht auf ihre Stellung. Die Bedeutung ihres Charakters lernen wir aus dem, was sie geleistet haben, erkennen. In ihrem politischen Leben finden wir keine wesentliche

Entwicklung; waren sie ja doch schon mit so freisinnigen Institutionen und aufgeklärten Principien in das Land gekommen, daß in dieser Beziehung ein weiterer Fortschritt kaum möglich war. Es gibt heutzutage auf dem europäischen Continente kein Volk, mit Ausnahme der Schweizer und der Belgier, das im Besitze solcher Freiheiten und vorbriester Rechte wäre, als diese deutschen Männer, da sie sich in Siebenbürgen ansiedelten, besaßen. Im Laufe von sechs Jahrhunderten haben es die verschiedenen Monarchien noch lange nicht dahin gebracht, politische Zustände zu schaffen, gleich denen, in welchen jene Männer lebten und sich bewegten.

Allein, wie wir schon bemerkt haben, ihre Anwesenheit im Lande übte keine Wirkung auf ihre Nachbarn aus; war doch der gegenseitige Unterschied in Rücksicht auf natürliche Anlagen, sittliche Bildung, Gewohnheiten und geistige Cultur ein zu großer, als daß man ein solches Resultat füglich hätte erwarten können.

Ein siebenhundertjähriges Zusammenleben hat sie einander nicht näher gebracht. Auch nach weiteren siebenhundert Jahren werden sie noch nicht Freundschaft miteinander geschlossen haben.

Die beiden Racen, mit ihren sowohl im Guten als im Schlimmen ganz verschiedenen Charakter-Eigenthümlichkeiten, haben miteinander gar nichts gemein. Die politische Freiheit der fremden Einwanderer war dem ungarischen Edelmann eine unbequeme Schranke; ihre geordneten Verhältnisse, ihr Fleiß und ihre Sparsamkeit waren für ihn ein beständiger Vorwurf, und das Mißtrauen, womit seine Versprechungen aufgenommen wurden, konnte nur seinen Unmuth erwecken. — Er fühlte sich gekränkt und beleidigt, wenn sie, wie sie das immer und ganz naturgemäß thaten, nach dem Westen hin um Hilfe blickten, anstatt sich um die von einem Magyaren erhobene Fahne zu schaaren. — In längst vergangenen Zeiten war dies eine Quelle bitterer Gefühle und hat in der neuesten Zeit sogar noch größere Erbitterungen hervorgerufen.

Ich verstehe und würdige die Anschauungen beider Parteien und finde auch das Gefühl, in eben von ihrem Standpunkte aus betrachtet ganz natürlich. — So sehr auch ein solcher Zustand zu bedauern ist, so sehe ich doch nicht ein, wie es anders sein könnte.“

Dies, geehrte Versammlung, sind in Kürze die Anschauungen, zu welchen dieser Engländer bezüglich der Institutionen der Siebenbürger Sachsen und deren Stellung gegenüber den Magyaren gelangte.

Die Ereignisse, welche sich seither in Siebenbürgen vollzogen, beweisen, wie richtig, ja mit einem geradezu profetischen Blicke der inzwischen leider verstorbene Engländer Charles Boner den Stand der Dinge in Siebenbürgen damals erkannte, wie richtig er insbesondere die Charakter-Eigenschaften der Magyaren erfaßte und gewiß würde derselbe sich nicht wundern, wenn er die inzwischen von den Letzteren geschaffene heutige Situation der Siebenbürger Sachsen erblicken könnte.

Nachdem ich in dem Vorausgeschickten, soweit es mir die kurz-gemessene Spanne Zeit gestattete, einige Umriffe der Entstehung und Entwicklung der Colonie der Siebenbürger Sachsen gegeben, gehe ich auf deren Schicksale in der neueren Zeit über.

Erwähnen will ich vorher nur noch, um auch die politische Stellung, welche die sächsische Nation in Siebenbürgen in früheren Zeiten nach Außen hin einnahm, wenigstens flüchtig anzudeuten, daß die Siebenbürger Sachsen als „specialis ramus sacrae coronae Hungariae“ nicht nur zu den ungarischen Reichstagen einberufen wurden, sondern auch bei Abschluß von Staatsverträgen mitwirkten.

So 1492, als die Sachsen den 1491 abgeschlossenen Erbvertrag zwischen Oesterreich und Ungarn bestätigten. — In der diesbezüglichen

Urkunde sind der Sachsengraf Laurentius Hahn, der Bürgermeister von Hermannstadt Georg Hecht und mehrere Andere namentlich angeführt*).

So 1688, als das damals selbstständige Siebenbürgen zum Hause Habsburg zurückkehrte und nach wiederholten Verhandlungen am 9. Mai des genannten Jahres unter dem Siegel der drei Nationen von deren Vertretern die diesbezügliche Urkunde errichtet ward, worin die Stände Siebenbürgens dem Kaiser und König Leopold I. Treue gelobten**).

So 1722 bei Annahme der pragmatischen Sanction durch den siebenbürgischen Landtag.

Ueberhaupt war zu einem gültigen Landtagsbeschlusse die Zustimmung der Sachsen erforderlich und mußte deren Siegel den Landtagsbeschlüssen beigedrückt werden.

Nachdem 1691 durch das Leopoldinische Diplom den Siebenbürger Sachsen der Fortbestand ihrer schon durch den Andreanischen Freibrief 1224 neuerdings zugesicherten und erweiterten und seither unzähligemale bestätigten Municipal-Autonomie neuerlich gewährleistet worden, erfolgte durch den XIII. Gesetzartikel des siebenbürgischen Landtages vom 3. 1791 die abermalige Bestätigung dieser Rechte.

Der gedachte XIII. siebenbürgische Gesetzartikel vom Jahre 1791, auf den ich später noch zurückkommen werde, lautet wörtlich:

„Dreizehnter Artikel: Von der Universität der sächsischen Nation und den andern in Mitte derselben Nation bestehenden Communitäten der Stühle, Städte und Märkte, welche in ihrer gesetzlichen Amtshätigkeit und Freiheit zu bewahren sind.

Mit gnädiger Genehmigung Sr. Majestät werde auch die sächsische Nation ihre Universität wie auch die Communitäten und Magistrate der Stühle und Districte, der königlichen Freistädte und auch der privilegierten Märkte, sowohl was die nach dem Gesetze ihnen zukommende Wahl von Beamten, als die politische, ökonomische und juridische Verwaltung betrifft, in ihrem gesetzmäßigen, mit dem Leopoldinischen Diplome übereinstimmenden Zustande erhalten***).“

In dieser Rechtsstellung blieb die sächsische Nation, wenn auch nicht ohne wiederholt versuchte Anfechtung derselben Seitens der Magyaren, bis zum Jahre 1848.

Es ist bekannt, welche Haltung die Siebenbürger Sachsen im Jahre 1848 einnahmen, bekannt, daß sie, wie jederzeit, treu zu Kaiser und Reich standen, daß sie eingedenk ihres alten Wahlspruches: „ad retinendam coronam“ selbst zu den Waffen griffen, die sächsische Bürger-

*) Siehe Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen, Seite 215. — Leipzig bei S. Hirzel 1874.

**) Siehe Schuler v. Libloy, Siebenbürgische Rechtsgeschichte. Bd. I, Seite 74 und 75. — Hermannstadt bei Georg v. Clossius 1855.

***) Der lateinische Urtext lautet:

Articulus XIII. De Universitate Nationis Saxonicae aliisque Sedium, Civitatum et Oppidorum in Gremio ejusdem Nationis existentium Communitatibus in Legali Activitate ac Libertate conservandis.

Benigne annuente Sua Majestate Natio quoque Saxonica, ejusdemque Universitas, nec non Sedium et Districtuum Liberarumque ac Regiarum Civitatum, ut et Oppidorum, Privilegiatorum Communitates, ac Magistratus, tam quoad Electionem Officialium iisdem de Lege competentem quam Administrationem Politicam. Oeconomicam et Juridicam, in Legali, Diplomatique Leopoldino conformi statu conservabuntur.

wehr organisirten, auf eigene Kosten die sächsischen Jägerbataillone, in welche die Blüthe der sächsischen Jugend freiwillig sich einreichte, errichteten und an der Seite der kaiserlichen Truppen fochten.

Diese Haltung der Siebenbürger Sachsen fand damals ihre Anerkennung in dem von Seite unseres erhabenen Monarchen an dieselben gerichteten Allerhöchsten Manifeste vom 21. December 1848*), in welchem es lautet:

„Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich u.

An unser treues Sachsenvolk in Siebenbürgen.

Entbieten Unserm lieben und getreuen Sachsenvolke Unsern kaiserlichen Gruss und die Versicherung Unserer Huld und Gnade.

Als Wir bei dem Antritte Unserer Regierung alle unter Unserer kaiserlichen Krone vereinigten Völker überblickten, war es Unserm Herzen wohlthwendig und hat Uns hohen Trost gewährt, in einer Zeit, wo jene heiligen Bande der Treue und Anhänglichkeit der Völker an den Thron vielfachen Versuchungen ausgesetzt, und die Begriffe von Freiheit und Unabhängigkeit zur Verwirrung der Gemüther mißbraucht wurden, die hohe Aufopferung zu erkennen, mit welcher Ihr bereitwillig Haus und Hof, Werkstätte und Pflug verlassen und mit freudiger Hingebung von Gut und Blut die Waffen ergriffen habt, um den seit Jahrhunderten bestehenden Bau der Gesamt-Monarchie, ihre Einheit und Kraft, sowie die Rechte Unseres kaiserlichen Hauses in dem Augenblicke drohender Gefahr zu stützen und zu schirmen. Thron und Staat, für die Ihr gekämpft, werden Euch die verdiente Anerkennung zollen und die Bürgschaften zu schätzen wissen, welche Eure von Unsern Ahnen so oft belobte Tapferkeit, Ausdauer und Treue, vornehmlich aber Euer Sinn für Ordnung und Gesetzmäßigkeit und der vernünftige Gebrauch der hiedurch unter Euch heimisch gewordenen Freiheit, für den Glanz der Krone und den Bestand des Staates gewähren.

Es gereicht Uns daher zur erfreulichen Veruhigung, den Wünschen Unserer getreuen sächsischen Nation, welche dieselbe durch ihre Abgeordnete Uns vorgetragen hat, Unsere kaiserliche Genehmigung ertheilen zu können.

Der Inhalt dieser Wünsche hat Uns Eure richtige Erkenntniß von der Nothwendigkeit einer einigen und starken Gesamt-Monarchie und eines organischen Verbandes der einzelnen Nationen auf Grundlage der Gleichberechtigung beurkundet, und diese Grundsätze sind es eben, welche Wir bei Unserer Thronbesteigung Unseren Völkern verkündet haben und in der Erfüllung Unserer Regentenpflichten stets vor Augen halten werden.

Das uralte Recht der unmittelbaren Unterstellung der Nation unter die Krone, der innige Verband mit der Gesamt-Monarchie und die dadurch bedingte unmittelbare Verbindung der Central-Nationalbehörde mit dem verantwortlichen Ministerium in Unserer Residenz, sowie die Vertretung der sächsischen Nation durch ihre eigenen Abgeordneten auf einem allgemeinen österreichischen Reichstage, sind Wünsche, welche Unserm Allerhöchsten Willen, auf Grundlage der Gleichberechtigung und freien Selbstbestimmung der Völker den Neubau des Staates zu vollführen, hilfreich entgegen kommen.

Indem Wir daher diesen Wünschen der getreuen sächsischen Nation Unsere kaiserliche Genehmigung ertheilen, haben Wir unter Einem Unser k. k. Ministerium beauftragt, sich mit dem Grafen der sächsischen Nation und rücksichtlich der Nations-Universalität in ämtliche Verbindung zu setzen“ u. s. w.

Es kam das Jahr 1849, mit ihm der kurze Sonnenblick der Märzverfassung, dann die Zeiten des Bach'schen Absolutismus. — Der Druck

*) Siehe Reichsgesetzblatt vom Jahre 1849 Nr. 44, Seite 46 u. 47.

jener Zeiten lastete, wie überall, auch schwer auf dem Sachsenlande, bis endlich zu Anfang der 1860er Jahre abermals das Panier des Constitutionalismus in Oesterreich entrollt ward.

Mit aufrichtiger Freude begrüßen die Siebenbürger Sachsen 1861 das Erscheinen des Februar=Patentes, welches im Anschlusse an das October=Diplom vom Jahre 1860 den Aufbau der Monarchie auf einheitlicher parlamentarischer Grundlage verhieß.

Auf dem 1863 und 1864 in Hermannstadt abgehaltenen, von den Sachsen und Rumänen beschickten siebenbürgischen Landtage wird außer einem Specialgesetz über die Durchführung der Gleichberechtigung der Nationalitäten die Inarticulirung des October=Diplomes und Februar=Patentes in die Landesgesetze Siebenbürgens, sowie die Besetzung des Reichsrathes beschlossen. — Die diesbezüglichen Landtagsbeschlüsse erhalten die Sanction der Krone.

„Zubelnd zieh'n wir in das Haus zu den Gesinnungsgenossen“, lautet ein 1863 von den sächsischen Deputirten nach Wien abgesandtes, die Ankunft der sächsischen Reichsraths=Abgeordneten in Wien anzeigendes Telegramm.

Siebenbürgens Abgeordnete nehmen ihre Sitze im Hause vor dem Schottenthore ein. — Dem damaligen Sachsengrafen Conrad Schmidt wird, wie schon früher erwähnt, die ehrenvolle Stellung eines Vicepräsidenten im Abgeordnetenhause zu Theil.

„Siebenbürgen soll erfahren, was es heißt, zum Reiche zu halten“, erklingt es aus dem Munde des damals allmächtigen Staatsministers.

Und siehe da! Kaum zwei Jahre sind ins Land gegangen, da erfährt Siebenbürgen, da erfahren insbesondere die Siebenbürger Sachsen, was es heiße, zum Reiche zu halten!

Schmerling, der allmächtige Staatsminister fällt. — An seine Stelle tritt Belcredi, der Siftirungsminister, und eröffnet die „freie Bahn“ für die magyarischen Bestrebungen. Die magyarische Woge braust rasch und mächtig heran, und wie Nebelgebilde zerrinnt, was die früheren Jahre geschaffen.

Die vom 1863er und 1864er siebenbürgischen Landtage beschlossenen Gesetze, obwohl von der Krone sanctionirt, werden beseitigt — der in gesetzlicher Form bis heute nicht aufgelöste Hermannstädter Landtag wird, einer Eintagsfliege gleich, einfach zu den Todten geworfen.

Nach Klausenburg wird mit k. Rescript vom 25. December 1865 ein neuer Landtag zur alleinigen Beschlussfassung über die Unionfrage einberufen. — Dieser Landtag wird, obwohl die Magyaren und Szekler in Siebenbürgen knapp ein Viertel der Bevölkerung ausmachen, durch eine dem beabsichtigten Zwecke entsprechend große Anzahl von magyarischen Regalisten — (von der Regierung ernannte Landtagsmitglieder) — und einen octroyirten, die Magyaren über Gebühr bevorzugenden Wahlmodus zu einer nahezu rein magyarischen Körperschaft umgestaltet und beschließt im Handumdrehen die Union Siebenbürgens mit Ungarn.

Die gegen solche Vergewaltigung erhobenen Proteste der Vertreter von drei Viertheilen der Bewohner Siebenbürgens, der rumänischen und sächsischen Abgeordneten werden keiner Erledigung gewürdigt.

Siebenbürgen ist wehrlos der magyarischen Uebermacht überantwortet.

Es kam die trübe Zeit des Jahres 1866, jene Zeit, in welcher, während das Reich in Folge der erlittenen schweren Kriegsschläge gebrochen am Boden lag, eine im Feindeslande gebildete magyarische Legion unter dem Führer Klapka sich anschickte, mitzuhelfen, um in hochverrätherischer Weise das eigene, aus tausend Wunden blutende Vaterland in Fetzen zu reißen.

Doch der Magyare erreicht nach dem Friedensschlusse, was irgend erreichbar.

Ohne Rücksicht auf die durch die Februarverfassung geschaffenen Rechtszustände wird dem Magyaren jede noch so weitgehende Forderung bewilligt, die Spaltung des Reiches in zwei Theile vollzogen und die in Ungarn geschaffene Rechtslage der diesseitigen Reichshälfte als ein *noli me tangere* notificirt und dieselbe zur Annahme der auf die gemeinsamen Angelegenheiten Bezug habenden Abmachungen aufgefordert.

Der wiedereinberufene Reichsrath, anstatt darauf zu dringen, daß der vor der Sistirung bestandene Rechtszustand wiederhergestellt, und daß insbesondere die Vertreter Siebenbürgens, welches, wie erwähnt, October-Diplom und Februar-Patent unter Sanction der Krone den Landesgesetzen bereits inarticulirt hatte, eingeladen werden, ihre Sitze im Hause einzunehmen, fügt sich bereitwilligt der angeblichen Zwangslage, läßt die Siebenbürger Sachsen und Rumänen einfach fallen und acceptirt widerstandslos die von den Magyaren geschaffene neue Lage der Dinge.

Raum ist der 1867er Ausgleich mit Ungarn zu Stande gebracht, kaum hat der Deutsche Cisleithaniens bei diesem Ausgleich die Früchte seiner Zerfahrenheit und Zaghaftigkeit glücklich eingeheimst, so wird vom Magyaren daran gegangen, bei den Deutschen in Siebenbürgen in magyarischem Sinne aufzuräumen.

Die in dem königlichen Rescripte vom 25. December 1865, Z. 5580, mit welchem Siebenbürgen zur Beschickung des Krönungslandtages in Pest aufgefordert wurde, enthaltene Verheißung, dahin lautend:

„Damit die Lösung der die Gesamt-Monarchie berührenden staatsrechtlichen Fragen keinen Aufschub erleide, gestatten Wir, daß der gegenwärtige Krönungslandtag Ungarns, welcher sich mit der Regelung jener Fragen zu befassen haben wird, von Unserm geliebten Großfürstenthume Siebenbürgen nach der Art und der Wahlordnung vom Jahre 1848 zur Wahrung der Landes-Interessen beschickt werde. — Zudem Wir die Vertretung Siebenbürgens an diesem Landtage genehmigen, geschieht es mit der ausdrücklichen Erklärung, daß hiedurch die Rechtsbeständigkeit der bisher erlassenen Gesetze keineswegs alterirt werde. — Die definitive Union beider Länder, welche Wir nur auf Grundlage der geregelten staatsrechtlichen Verhältnisse der Länder der ungarischen Krone untereinander und zu dem Reiche verwirklichen können, machen Wir überdies von der gehörigen Berücksichtigung der speciellen Landes-Interessen Unseres Großfürstenthums Siebenbürgen und von der Gewährleistung der auch durch Euch gewürdigten Rechtsansprüche

der verschiedenen Nationalitäten und Confectionen und von der zweckmäßigen Regelung der administrativen Fragen des Landes abhängig.“
und der von dem Könige von Ungarn 1867 abgelegte Krönungseid, worin es heißt:

„Wir schwören auf den lebendigen Gott, daß wir die Jurisdictionen Ungarns und seiner Nebenländer, seine geistlichen und weltlichen Einwohner aller Stände in ihren Rechten, Privilegien, Freiheiten, Vorrechten, Gesetzen, in ihren alten guten und gutgeheißenen Gebräuchen bewahren wollen.“ —

hindert den Bester Landtag nicht, dem constitutionellen ungarischen Ministerium „freie Hand“ zum Regieren in Siebenbürgen zu ertheilen.

Diese „freie Hand“ macht sich denn auch sofort fühlbar.

Am 8. Februar 1868 wird der an der Spitze der sächsischen Nation stehende, verfassungsmäßig und auf lebenslang freigewählte, von der Krone bestätigte Graf der sächsischen Nation Conrad Schmidt — ohne Angabe irgend welchen Grundes — einfach von seinem Posten enthoben.

An seine Stelle wird ein gefügiges Werkzeug des Magyarismus, ein in höchst mißlichen Vermögensverhältnissen befindlicher ehemaliger Advocat aus einem kleinen Marktflecken des Sachsenlandes, Namens Moriz Conrad, gegen welchen bei dem sächsischen Obergerichte verschiedene Anzeigen wegen vergessener Abfuhr von Parteigeldern vorliegen, vorerst zum provisorischen, bald darauf zum definitiven Gespan der Sachsen (szászispán) ernannt.

Dies ist der Vertrauensmann der ungarischen Regierung!

Die Bach'sche Pressordnung, eine prächtige Waffe in der „freien Hand“ des parlamentarischen Ministeriums, muß herhalten, um diesen gewalthätigen Angriff auf die vielhundertjährige sächsische Municipalverfassung, auf das uralte Recht der freien Comeshwahl zu decken. Mit Hilfe des famosen Bach'schen Pressapparates wird die deutsche Presse in Siebenbürgen geknebelt und mundtot gemacht. — Einzelne Hilferufe in auswärtigen Blättern verhallen ungehört.

Doch noch hofft man, daß wenigstens die sonstigen politischen Rechte der Siebenbürger Sachsen, deren eigenes Territorium und das Recht der municipalen Selbstverwaltung des Sachsenlandes, endlich das hauptsächlich der Erhaltung der deutschen Schulen in Siebenbürgen stiftungsgemäß gewidmete bedeutende sächsische Nationalvermögen kein Angriffsobject für die chauvinistischen magyarischen Machtgelüste bieten werde.

Enthielt doch der königliche Ministerial-Erlaß, mit welchem die Ernennung des provisorischen Comes, Moriz Conrad, bekannt gegeben wurde, wörtlich folgende Zusicherung:

„Indem aber Se. Majestät durch die provisorische Ernennung des Moriz Conrad die Verfügung bezüglich der Besetzung der Comesstelle der Gesetzgebung vorbehielten, thaten Sie dies in der Ueberzeugung, daß die sächsische Nation, tief durchdrungen von dem Bedürfnisse nach dem weittragenden Werke friedlicher und gesetzlicher Rechtsumgestaltung des Landes und hiemit in Verbindung nach den Innerreformen des Sachsenlandes, die Gelegenheit nur mit Beruhigung begrüßen werde, bei welcher ihre auf Privilegien beruhende Rechtslage unter der Heiligkeit des Gesetzes und unter Mitwirkung des Fürsten wie auch der Volksvertretung des Sachsenlandes selbst Feststellung und sichern Bestand erlangen wird, wobei die gehörige

Würdigung der Ansprüche der sächsischen Nation sowohl seitens Sr. Majestät und seiner Regierung als auch seitens der übrigen Factoren der Gesetzgebung mit Zuversicht zu gewärtigen ist."

Beschloß doch das magyarische Parlament selbst in dem von der detaillirten Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens handelnden 43. Gesetzartikel vom Jahre 1868 diesfalls Folgendes:

"§. 10. Behufs der Sicherstellung der Innerverwaltungsrechte der Stühle, Districte und Städte des Königsbodens, der Organisirung ihrer Vertretung und der Feststellung des Rechtskreises der sächsischen Nations-Universität wird das Ministerium beauftragt, nach Anhörung der Betreffenden dem Reichstage einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher sowohl die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte, als auch die Gleichberechtigung der auf diesem Territorium wohnenden Staatsbürger jeder Nationalität gehörig zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen haben wird."

"§. 11. Die sächsische Nations-Universität wird auch hinfort in dem dem XIII. siebenbürgischen Gesetzartikel vom Jahre 1791 entsprechenden Wirkungskreise unter Aufrechthaltung des obersten und durch das ungarische verantwortliche Ministerium auszuübenden Aufsichtsrechtes Sr. Majestät belassen, mit dem Unterschiede, daß die Universitäts-Versammlung in Folge der Veränderung in dem System der Rechtspflege die richterliche Jurisdiction nicht mehr ausüben kann."

Wer konnte Angesichts dieser Verheißungen, Angesichts dieser in dem von der Krone sanctionirten 43. Gesetzartikel vom Jahre 1868 enthaltenen Bestimmungen daran zweifeln, daß das ungarische Parlament, indem es erklärte, daß die sächsische Nations-Universität auch hinfort in dem dem XIII. siebenbürgischen Gesetzartikel vom Jahre 1791 entsprechenden Wirkungskreise, mit alleiniger Ausnahme der Ausübung der richterlichen Jurisdiction, belassen werde — und indem es „behufs Sicherstellung der Innerverwaltungsrechte der Stühle, Districte und Städte des Königsbodens“ das Ministerium mit der Vorlage eines die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte der Siebenbürger Sachsen berücksichtigenden Gesetzentwurfes beauftragte — der sächsischen Nation sowohl das bisher innegehabte untheilbare Territorium als auch die auf Gesetzen und Verträgen beruhende municipale Selbstverwaltung neuerdings gewährleistete!

Doch, wenn wir auch nicht sagen wollen: „*graeca fides nulla fides*“, so steht doch die Thatsache fest, daß die rauhe Wirklichkeit der Gegenwart in unversöhnlichem Gegensatze steht zu den vorerwähnten verheißungsvollen Zusagen der jüngsten Vergangenheit.

Das Ministerium *Andrassy* und beziehungsweise Baron *Wendheim*, der Minister des Innern, der Ritter der „freien Hand“, entsendet, entgegen den obcitirten Bestimmungen des 43. Gesetzartikels vom Jahre 1868, im selben Jahre einen mit dictatorischer Gewalt ausgerüsteten königlichen Commissär nach Siebenbürgen.

Siebenbürgen wird von diesem königlichen Commissär mit „freier Hand“ verwaltet.

Ein von der „freien Hand“ geschaffenes „Regulativ“ für das Sachsenland löst die gesetzlichen Vertretungskörper der sächsischen Nation auf. — Alle Proteste dagegen bleiben ungehört.

Dem Hermannstädter Stuhle und dem Kronstädter Districte werden durch das neue Regulativ eine genügende Anzahl rumänischer, früher nicht zum Sachsenlande gehöriger Gemeinden willkürlich zugeschlagen, um nach dem Wahlmodus der „freien Hand“ womöglich eine der Regierung gefügige Majorität in der sächsischen Nations-Universität zu Stande zu bringen.

Verwaltungs- und Gerichtsbehörden im Sachsenlande wird der Gebrauch der magyarischen Sprache aufgezwungen*).

Doch Alles dies ist noch nicht im Stande, die gewünschte Entnationalisirung und Zersplitterung des Sachsenstammes herbeizuführen.

Inzwischen gelangt das Ministerium *Slavy an's* Ruder.

Der neue Minister des Innern, Graf *Szapary*, unbekümmert um die voraufgeführten, vom ungarischen Parlamente geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Regelung der Innerverwaltung des Sachsenlandes, unbekümmert darum, daß das ungarische Parlament auch in dem später geschaffenen, von der Regelung der Municipien handelnden 42. Gesetzartikel vom Jahre 1870 das Sachsenland ausdrücklich von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen und in §. 88 dieses Gesetzartikels klar und bestimmt ausgesprochen hatte:

„Ueber die Regelung des Königshofens verfügt nach Anordnung des §. 10 des Gesetzartikel 43 von 1868 ein besonderes Gesetz.“

legt Anfang 1874 dem Pester Landtage einen sogenannten „Arrondirungs-Gesetzentwurf“ vor, welcher auf die Zerreißung der municipalen Einheit des Sachsenlandes und Zutheilung der Bestandtheile desselben an die Comitate, sowie auf die Confiscation des sächsischen Nationalvermögens im Wege eines diesfalls vom ungarischen Parlamente zu schaffenden Specialgesetzes gerichtet erscheint.

Die sächsische Nations-Universität, in Vertheidigung der vom magyarischen Parlamente selbst noch in den jüngst geschaffenen Gesetzen anerkannten und gewährleisteten Rechte der Siebenbürger Sachsen, beräth über die gegen den vorgelegten Arrondirungs-Gesetzentwurf einzuleitenden Schritte und steht im Begriffe, eine Repräsentation gegen die geplante Zerreißung des Sachsenlandes zu beschließen. Da ergeht ein Befehl des Grafen *Szapary* an den von der Regierung ernannten, von derselben unbedingt abhängigen Comes *Moriz Conrad*, in Folge dessen die sächsische Nations-Universität aufgelöst und mundtot gemacht wird.

*) Entgegen dem Eigenlandrecht der Sachsen in Siebenbürgen (bestätigt von *Stefan Bathory* am 18. Februar 1583), wo im I. Buche, 4. Titel §. 2, der Gebrauch der deutschen Sprache für die sächsischen Gerichte vorgeschrieben wird, ferner entgegen dem §. 4 des I. siebenbürgischen Gesetzartikels vom Jahre 1847, welcher lautet:

„Alle Gerichtsbarkeiten, ferner alle Gerichtsstellen und Eivilämter haben sowohl bei den Verhandlungen und bei Abfassung der Protokolle, als auch in ihren Berichten und Erlässen in dem Mittel der ungarischen und Szeklernation die ungarische, im Mittel der sächsischen Nation hingegen die deutsche Sprache zu gebrauchen.“

Die gleiche Rechtsstellung wurde 1863 auf dem siebenbürgischen Landtage auch der rumänischen Sprache zu Theil, durch ein Specialgesetz betreffend die gleiche Berechtigung der Landessprachen.

Die von den sächsischen Abgeordneten im Bester Landtagsaale da- gegen erhobenen Beschwerden werden von den ritterlichen Magyaren mit Hohnlachen niedergestimmt.

Es wird der geehrten Versammlung erinnerlich sein, daß der deutsche Verein seinerzeit von dieser brutalen Vergewaltigung der sächsischen Nations- Universität Act nahm, und daß in der am 30. März 1874 abgehaltenen Plenarversammlung desselben einhellig nachfolgende Resolution zur An- nahme gelangte:

„Der deutsche Verein in Wien erklärt:

Indem der Minister des Innern in Ungarn, Graf Szapary, die Auflösung der sächsischen Nations-Universität in Siebenbürgen verfügte, weil dieselbe einstand für die durch Königseid und Gesetz gewährleisteten Rechte der sächsischen Nation und Verwahrung ein- legte gegen die in dem neuen Arrondirungs-Gezetzentwurfe projectirte Zerreißung der municipalen Einheit des Sachsenlandes und gegen die geplante Confiscation des der Er- haltung der deutschen Bildungsanstalten des Landes gewidmeten sächsischen National- vermögens, hat derselbe sich einer schweren Verletzung gewährleisteter Rechte eines deutschen Volksstammes in Oesterreich schuldig gemacht.

Der deutsche Verein beklagt es tief, daß das ungarische Parlament dieses auf die gewaltthame Unterdrückung und Vernichtung des deutschen Stammes in Siebenbürgen ab- zielende Vorgehen der ungarischen Regierung gebilligt und sich dadurch moralisch mit- schuldig an demselben gemacht hat.

In Erwägung dessen, daß das Culturleben in Ungarn, in seiner geschichtlichen Entwicklung betrachtet, wesentlich deutschen Ursprunges ist und wesentlich deutsches Ge- präge trägt;

in Erwägung, daß von den Magyaren seit der Inaugurirung des 1857er Aus- gleiches ein systematischer Vernichtungskampf gegen das Deuththum in den Ländern der Stefanskrone geführt wird, der sich in der Zerstörung der deutschen Schulen, in der Unter- drückung der deutschen Sprache auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, der vollständigen Magyarisirung des Unterrichtes, der Justiz und politischen Verwaltung, des Eisenbahn- und Telegraphenwesens u. s. w. u. s. w. manifestirt und in den jüngsten Gewaltmaßregeln gegen die sächsische Nation neuerlichen Ausdruck erhalten hat;

in Erwägung, daß bei längerer Fortdauer solchen Gebahrens das seit der magya- rischen Herrschaft in merkbarem Niedergange befindliche Culturleben in Ungarn noch weiter in unberechenbarer Weise geschädigt und eine friedliche, naturgemäße Neugestaltung und Reorganisirung des bereits arg zerrütteten ungarischen Staatswesens in Frage gestellt wird;

in Erwägung, daß durch solche Acte nicht blos die Achtung des gebildeten Aus- landes, auf welche Ungarn so gern Anspruch erheben will, untergraben wird, sondern daß dadurch auch Gefahren für Ungarn heraufbeschworen werden, und daß das Herein- brechen von Wirren in Ungarn auch auf die diesseitige Reichshälfte nachtheilig zurück- wirken müßte;

hält es der deutsche Verein für seine Pflicht, gegen dieses Vorgehen der Magyaren seine Stimme zu erheben und dieselben vor der Fortsetzung ihres verderblichen Beginns zu warnen.

Zugleich spricht der deutsche Verein den Deputirten der sächsischen Nations- Universität und jenen sächsischen Reichstags-Abgeordneten, welche für das deutsche Recht der Siebenbürger Sachsen eingetreten sind, seine Anerkennung aus, fordert dieselben auf, in diesem von ihnen als Vorposten deutschen Geistes und deutscher Sitte im Osten der Monarchie geführten Kampfe auszuharren, und begleitet sie in demselben mit seinen wärmsten Sympathien.“

Dem Minister Grafen Szapary ist es jedoch nicht gegönnt, seine Arrondirungs-ideen im Sachsenlande zu verwirklichen, da er noch vor Voll- endung des begonnenen Werkes sein Portefeuille niederlegt.

Das Ministerium Tisza übernimmt indeß bereitwilligst die Fortsetzung des Zerstückungswerkes.

Anfang des Jahres 1876 legt dasselbe dem Pester Reichstage einen neuen Gesetzentwurf vor, welcher in ganz gleicher Weise wie der Gesetzentwurf Szapary's in directem Widerspruche mit den früher citirten Bestimmungen des 43. Gesetzartikels vom Jahre 1868 und des 42. Gesetzartikels vom Jahre 1870 die Zerstückung des Sachsenlandes und die beliebige Zuweisung der Bestandtheile desselben an die bestehenden oder an neu zu bildende Comitate in Siebenbürgen verfügt, das Amt des Sachsengrafen (Comes) für erloschen erklärt, den der sächsischen Nations-Universität seit Jahrhunderten zugestandenen und noch vor Kurzem durch die vorcitirten Gesetze neuerlich garantirten, dem XIII. Gesetzartikel vom Jahre 1791 entsprechenden Wirkungskreis aufhebt und dieselbe zu einem bloßen Verwaltungsorgan bezüglich des sächsischen Nationalvermögens degradirt.

Dieser Gesetzentwurf wird trotz der am 22., 23. und 24. März 1876 in dreitägiger Redeschlacht von Seite der sächsischen Deputirten in heldenmüthigem Kampfe dagegen vorgebrachten erschöpfenden und unwiderleglichen Argumente von dem magyarischen Parlamente zum Beschlusse erhoben und damit die sächsische Nation aus der Reihe der Lebenden gestrichen.

Die Debatte hierüber im Pester Abgeordnetenhaufe *) ist sehr lehrreich.

Man entnimmt aus derselben, daß die magyarische Majorität des ungarischen Parlamentes im Vollbewußtsein ihrer Allmacht und uneingedenk des Kampfes, den sie selbst einst für den Bestand der eigenen Rechte gekämpft, kein noch so feierlich gewährleistetes, kein durch noch so heilige und unverletzliche Verträge gesichertes Recht eines Nichtmagyaren anzuerkennen, sondern über alle Rechte der nichtmagyarischen Nationen Ungarns und speciell über die Rechte der Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen einfach zur magyarischen Tagesordnung überzugehen entschlossen sei.

„Und dieses — die Zer Sprengung des Königsbodens durch parlamentarischen Dynamit — soll nach achtjährigen Tantalusqualen die endgiltige Lösung sein?“ ruft im Laufe der Debatte ein sächsischer Abgeordneter der magyarischen Uebermacht zu.

Ministerpräsident Tisza aber fertigt die sächsischen Abgeordneten, welche für die Rechte der sächsischen Nation in die Schranken treten und demselben insbesondere den Inhalt der erst im Jahre 1868 und 1870 vom magyarischen Parlamente geschaffenen, diese Rechte neuerdings anerkennenden Gesetzartikel vor Augen halten, höhrend und unter lautem Beifall seiner Stammesgenossen mit der wohlfeilen Phrase ab:

*) Siehe „Die Zertrümmerung des Siebenbürger Sachsenlandes“ nach den Debatten des ungarischen Landtages am 22., 23., 24. und 27. März 1876. — München. Theodor Ackermann. 1876.

„Ueber der parlamentarischen Gewalt steht, vom Standpunkte des einzelnen Falles aus betrachtet, kein Recht, über der parlamentarischen Gewalt steht nur die allgemeine ewige Gerechtigkeit*)."

So erfüllten sich durch den am 2. April 1876 von Allerhöchst Sr. Majestät sanctionirten XII. Gesetzartikel vom Jahre 1876 und durch den im Anschlusse daran beschlossenen, die Zuweisung des in seine Atome zer sprengten Sachsenlandes an die einzelnen siebenbürgischen Comitatsverfügenden, am 19. Juni 1876 von Allerhöchst Sr. Majestät sanctionirten XXXIII. Gesetzartikel vom Jahre 1876 die Geschicke der sächsischen Nation in Siebenbürgen.

So gingen in Erfüllung die Verheißungen des „an unser treues Sachsenvolk“ gerichteten Allerhöchsten kaiserlichen Manifestes vom 21. December 1848 — so das Wort des weiland allmächtigen Staatsministers Schmerling vom Jahre 1863: „Siebenbürgen soll erfahren, was es heißt, zum Reiche zu halten**)!"

Man hätte nun wohl meinen können, daß damit der den Siebenbürger Sachsen von den Magyaren gereichte Giftbecher bis zur Gese geleert, daß das Maß dessen, was diesem deutschen Stamme an brutaler Gewalt und nacktem Vertrags- und Rechtsbruche geboten ward, erschöpft sei, und daß wenigstens das Einzige, was ihm nach der über die Gauen des Sachsenlandes dahingebrausten, die uralten politischen und municipalen Institutionen desselben hinwegfegenden magyariischen Sturmfluth noch geblieben, das sächsische Nationalvermögen, von weiteren Angriffen, weiteren Gewaltacten werde verschont bleiben.

Euthielt doch der vorerwähnte, unter der Regide Tisza's geschaffene XII. Gesetzartikel vom Jahre 1876 diesfalls folgende Bestimmungen:

§. 3.

„Der Wirkungskreis der sächsischen Universität (Universitas) als einer ausschließlichen Culturbehörde wird hinsichtlich der Verfügung über das

*) Am 21. August 1861 stellte Coloman Tisza im Landtage in Pest den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus solle erklären, daß es:

„1. Die Befriedigung welcher Ansprüche der im Lande wohnenden Nationalitäten immer, welche mit der territorialen und politischen Integrität desselben nicht im Widerspruche stehen, nach den in der Adresse entwickelten Principien“ — u. s. w.
„zu den ersten und wichtigsten Aufgaben eines zur Creirung neuer Gesetze befähigten Reichstages zählt.“

Tisza's Antrag wurde einstimmig angenommen.

Siehe: „Der ungarische Reichstag 1861.“ Dritter Band, Seite 250 und 251. Pest, Carl Osterlamm, 1861.

**) Unwillkürlich mahnt das geschilderte Schicksal der mitgetheilten Verheißungen und Erklärungen an den Unterschied, welcher die heutige zweistaatliche Wirklichkeit von den sympathischen Erklärungen für „die Einheit der Monarchie“ in der bekannten Adresse von Einhundertneununddreißig ungarischen Notabeln trennt.

Erklärten doch jene Notabeln damals (1857) unter Anderem wörtlich:

„Die Einheit der Monarchie, Allergnädigster Herr! ist der Erwerb von Jahrhunderten: sie ist das Ergebniß des Zusammenwirkens der nationalen Kräfte der Monarchie“ — u. s. w.

Siehe Helfert: „Revision des ungarischen Ausgleiches“, Seite 173 bis 182. Wien, Braumüller, 1876.

Universitätsvermögen, hinsichtlich der Verwerflichkeit des widmungsgemäßen Gebrauches der unter ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen und hinsichtlich der Controle über jene, auch weiter aufrechterhalten.“

§. 5.

„Das hinsichtlich des Vermögens der sächsischen Universität bestehende Eigenthumsrecht wird durch gegenwärtiges Gesetz unberührt gelassen. Ueber bezüglich dieses Eigenthumsrechtes etwa auftauchende Fragen entscheidet richterliches Urtheil.“

§. 7.

„Ueber das Vermögen der sächsischen Universität verfügt im Sinne und innerhalb der Schranken der Stiftungen und mit Aufrechterhaltung des Aufsichtsrechtes der Regierung die General-Versammlung der sächsischen Universität.“

In §. 8 dieses Gesetzes wurde bestimmt, daß die General-Versammlung der sächsischen Universität aus 20 Vertretern der Stühle, Districte und Städte des früheren Königsbodens zu bestehen und daß den Vorsitz in derselben der Obergespan des Hermannstädter Comitates zu führen habe. Nach §. 9 aber hat

„die erste nach diesem Gesetze zu constituirende General-Versammlung mit Genehmigung des Ministers des Innern die Berathungsstatuten der General-Versammlung und die Geschäftsordnung des Centralamtes der Universität festzusetzen“.

Wer hätte da noch daran zweifeln können, daß wenigstens das Eigenthumsrecht der sächsischen Nation am sächsischen Nationalvermögen durch diese Gesetzesbestimmungen anerkannt und die Verfügung darüber, vorbehaltlich des Aufsichtsrechtes der Regierung, dem gesetzlichen Vertretungskörper, der sächsischen Nations-Universität, gewährleistet erscheine.

Doch auch diese letzte Hoffnung hat sich als eine eitle erwiesen!

Auch das sächsische Nationalvermögen ist trotz all' dieser eben erst neu geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen heute auf das Ernstlichste gefährdet.

Magyarische Rabulistik, magyarische Gewalt hat heute auch nach dieser letzten Habe der Siebenbürger Sachsen die Hand ausgestreckt, dadurch den gesicherten Fortbestand der deutschen Schulen des Sachsenlandes in Frage stellend.

Bekanntlich haben die Sachsen nicht aus Staats-, sondern aus eigenen Mitteln treffliche Schulen im Lande errichtet.

Das Sachsenland zählt fünf vollständige Gymnasien, ehrlich strebend, den deutschen ebenbürtig zu sein, eine vollständige Realschule, eine Ackerbauschule und eine große Anzahl tüchtiger Volksschulen. — Bis zum Jahre 1848 besaß die sächsische Nation auch eine eigene Rechtsakademie in Hermannstadt, welche jedoch Anfang der 1850er Jahre in eine Staatsanstalt umgewandelt und seit einem Jahrzehent von der „freien Hand“ nun schon nahezu vollständig magyarisirt und unter die Direction eines Magyaronen gestellt ward.

Auch diesen deutschen Schulen droht nunmehr der Untergang.

Trotz der soeben angeführten, vom Ministerium Tisza selbst geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen, welche der sächsischen Nations-Universität künftighin wenigstens das Recht der Verfügung über das sächsische Nationalvermögen im Sinne und innerhalb der Schranken der

bestehenden Stiftungen beließen, soll, wie uns die neuesten Ereignisse im Sachsenlande belehren, künftighin nicht die sächsische Nations-Universität, sondern vielmehr die ungarische Regierung und der von ihr ernannte Obergespan des Hermannstädter Comitates über dieses Vermögen frei verfügen.

So unglaublich, so unerhört dies auch klingen mag, es ist doch leider buchstäblich wahr.

Die Allgewalt der parlamentarischen magyarischen Regierung, über welcher nach Tisza „nur die ewige Gerechtigkeit“ steht, hat auch dies aus den soeben citirten Gesetzesbestimmungen und zwar aus dem der Regierung eingeräumten „Oberaufsichtsrechte“ herauszuinterpretiren, dieses „Oberaufsichtsrecht“ im Handumdrehen in ein „freies Verfügungsrecht“ umzuwandeln verstanden.

Wie dies geschehen, wollen Sie aus Folgendem entnehmen.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen des XII. Gesetzartikels vom Jahre 1876 im Mai l. J. zusammengetretene erste neue sächsische Nations-Universität verfaßte ihr Berathungsstatut, und es wurde dasselbe von dem Vorsitzenden der Universität, dem Obergespan des Hermannstädter Comitates, dem Minister Tisza zur Genehmigung vorgelegt.

Obwohl dieses Statut sich strenge innerhalb der im XII. Gesetzartikel vom Jahre 1876 normirten Grenzen hielt, wurde demselben dennoch vom Minister Tisza in Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes mit Ministerial-Erlaß vom 14. Juli 1877 die Genehmigung verweigert.

In diesem Ministerial-Erlasse wurde jedoch, obwohl das staatliche Oberaufsichtsrecht unmöglich auch ein Verfügungsrecht über das sächsische Nationalvermögen in sich schließen kann, der sächsischen Nations-Universität zugleich aufgetragen, in welcher Weise sie das Statut abzuändern habe, und zwar waren diese vom Minister verlangten Aenderungen des Statuts keineswegs bloß formeller, sondern vielmehr sehr materielle Natur und von der weitreichendsten Bedeutung.

Von anderen minder wichtigen Punkten abgesehen, verlangt nämlich Minister Tisza, daß in das Statut insbesondere auch zwei Bestimmungen aufgenommen werden, nach deren einer dem von der Regierung ernannten und bloß ihr allein verantwortlichen, in der sächsischen Nations-Universität den Vorsitz führenden Obergespan des Hermannstädter Comitates das Recht zustehen soll, außerhalb des von der Nations-Universität festgestellten Budgets Anweisungen an die sächsische Nationalcasse zu machen — während nach der zweiten der gedachte Regierungsbeamte einen Gehalt aus der sächsischen Nationalcasse beziehen soll.

Diese beiden, das sächsische Nationalvermögen vollständig der Willkür der jeweiligen Regierung und des von ihr ernannten Hermannstädter Obergespanes preisgebenden Bestimmungen erscheinen um so ungeheurer und unmöglicher, als selbst der frühere, von der sächsischen Nation freigewählte Sachsengraf ein solches Anweisungsrecht nie besessen hat, und als ein Rechtstitel, nach welchem einem ungarischen Regierungs-

beamten ein Anspruch auf Entlohnung aus dem Privatvermögen der sächsischen Nation zustehen soll, sich unmöglich finden läßt.

In der Ueberzeugung, daß das gesetzliche Oberaufsichtsrecht der Regierung keineswegs auch ein Verfügungsrecht derselben über das sächsische Nationalvermögen in sich schließen könne, erlaubte sich die sächsische Nations-Universität gegen diesen ministeriellen Erlaß vom 14. Juli l. J. eine Vorstellung an den Minister zu richten. — Hierüber erließ unter dem 5. October 1877, Z. 39980, ein zweiter ministerieller Tagesbefehl, worin die gedachte Forderung des Ministers in vollem Umfange aufrecht erhalten und die Universität angewiesen wird, diese vom Minister vorgeschriebenen Bestimmungen in das Statut aufzunehmen.

Der Hermannstädter Obergespan, Namens Friedrich Wächter, ein höchst unbedeutender, jeder gründlichen Bildung entbehrender sächsischer Renegat, welcher jedoch in magyarischen Augen das eine große und unleugbare Verdienst besitzt, in den Jahren 1848 und 1849 eine magyarisches Honveduniform getragen und sich schon damals außerhalb des Kreises seiner deutschen Nationsgenossen bewegt, schon damals in das magyarische Fahrwasser eingelenkt zu haben, wird mit der Execution dieses ministeriellen Ukases beauftragt.

Der Ministerial-Erlaß vom 5. October 1877 ward von demselben der bald darauf zusammengetretenen sächsischen Nations-Universität mitgetheilt, und von dieser einer Commission behufs Vorberathung und Antragstellung zugewiesen.

Diese Commission besaß jedoch nicht das genügende Maß von Subordination, um sich der ministeriellen Ordonnanz sofort zu fügen, sondern beantragte, an den Minister eine Repräsentation zu richten, worin derselbe unter Hinweis auf das Ungegesetzliche der oberwähnten, durch das staatliche Oberaufsichtsrecht keineswegs gerechtfertigten Verfügungen um Gestattung einer freien Berathung und Beschlußfassung über das zu schaffende Statut gebeten werde.

Am 21. October 1877 sollte über diese Vorlage der Commission die Berathung und Beschlußfassung in der sächsischen Nations-Universität stattfinden, in welcher sich unter den gewählten 20 Abgeordneten auch zwei Abgeordnete rumänischer Nationalität, Dr. Tincu und Dr. Pacurariu, befinden.

Gestatten Sie mir, Ihnen den Verlauf dieser Sitzung an der Hand des im „Siebenbürgisch-deutschen Tageblatt“ darüber enthaltenen Berichtes mitzutheilen.

Der hierüber im „Siebenbürgisch-deutschen Tageblatt“ Nr. 1166 vom 23. October 1877 enthaltene Bericht lautet:

Hermannstadt, 21. October.

Der Sitzungsaal der sächsischen Universität war heute der Schauplatz unerhörter Vorgänge.

Nach Eröffnung der Sitzung um 11 Uhr Vormittags erklärte der Vorsitzer, Obergespan und Titular-Comes Fr. Wächter, nachdem das Protokoll der letzten Sitzung verificirt worden: In der letzten Sitzung hat die General-Versammlung den Erlaß des Ministers vom 5. October d. J. der Siebener-Commission zugewiesen;

diese Commission hat jedoch nicht im Sinne des Erlasses eine Umarbeitung der Organisationsstatute vorgenommen, sondern eine Repräsentation an den Minister des Innern verfaßt, worin 1. der Minister als im Widerspruch mit dem Gesetz befindlich dargestellt wird; 2. die General-Versammlung erklärt, daß sie in eine Berathung der Organisationsentwürfe nach Weisung des Ministers nicht eingehen könne; 3. die Aufnahme der in seinen Erlassen vom 14. Juli und 5. October enthaltenen Bestimmungen in die Statute ablehnt und 4. den Minister bittet, eine freie uneingeschränkte Berathung zu gestatten.

Da demnach die Commission ihrer Aufgabe nicht entsprochen, sondern eine Vorstellung an den Minister entworfen, so bin ich (Vorsitzer) verpflichtet, unter keinen Umständen eine Verhandlung dieses Commissionsoperates zuzulassen, sondern ich muß an die General-Versammlung die Frage richten: ob sie die in der vorigen Session beschlossenen Organisationsentwürfe oder die in der laufenden Session ausgearbeiteten Commissionsoperate zur Grundlage der Specialdebatte annehmen wolle, in beiden Fällen selbstverständlich nur im Sinne der in den Ministerial-Erlassen enthaltenen Weisungen.

Kapp richtet an den Vorsitzer das Ansuchen um Auflesung des von der Commission ausgearbeiteten Repräsentationsentwurfes an den Minister, damit dieser Entwurf auch zur Kenntniß der General-Versammlung gelange.

Vorsitzer: Ich habe gegen den Wunsch des Vorredners nichts einzuwenden, obwohl ich bemerken muß, daß das Operat zwei Tage in der Universitätskanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt und eine Auflesung desselben mithin eigentlich nicht nöthig ist; doch kann ich selbstverständlich nicht zulassen, daß sich daran eine Verhandlung knüpfe.

Der Universitäts-Secretär Schneider verliest sodann den Repräsentationsentwurf.

Wittstod: Er habe mit Bedauern vernommen, daß der Vorsitzer dieses Operat der Commission nicht zur Verhandlung zulassen wolle; doch ersuche er, dasselbe nun wenigstens in das Protokoll aufzunehmen. Ferner erklärt er, daß er und alle seine Gefinnungsgenossen dem Repräsentationsentwurf der Commission ihre Zustimmung ertheilen.

Der Vorsitzer erwidert darauf, daß das Commissionselaborat dem Protokolle beigelegt werden würde.

Darauf sucht Dr. Pacurariu seinen Standpunkt zu kennzeichnen, wird aber vom Vorsitzer in seiner Rede unterbrochen, weil eine Debatte über das Commissionsoperat unzulässig sei; der Redner werde übrigens später Gelegenheit finden, seine Meinung auszusprechen.

Klein: Es ist vom Vorsitzer die Frage gestellt worden, ob man die ursprünglichen Statutenentwürfe oder die von der Siebener-Commission umgearbeiteten als Grundlage der Specialdebatte annehmen wolle. Um sich bei der Abstimmung darüber klar zu sein, frage er den Vorsitzer, ob es sich um die Vorlagen in ihrem vollen Wortlaute oder innerhalb der vom Minister gezogenen Schranken handle, ob also die Berathung frei sei oder die Weisungen des Ministers als undiscutirbar betrachtet werden müßten.

Vorsitzer: Der Vorredner kennt den Ministerial-Erlaß; darin ist klar ausgesprochen, daß die nicht beanstandeten Punkte der Statuten absolut nicht Gegenstand einer neuerlichen Verhandlung sein können.

Darauf stellt er die Frage: wer sich der Erklärung Wittstod's und dem Repräsentationsentwurf der Commission anschließe?

Sämmtliche sächsische Abgeordnete geben ihre Zustimmung durch Erhebung von den Sihen kund.

Vorsitzer: Ich frage nunmehr: wer ist entschlossen, sich an der Feststellung der Statute nach der Verordnung des Ministers zu betheiligen?

Wittstod spricht sich gegen diese vom Vorsitzer beliebte Fragestellung aus. Weder liege ein Antrag vor, noch eine Vorlage, über die man abstimmen solle. Man könne auf die Frage des Vorsitzers nur mit „Ich“ oder „Ich nicht“ antworten. Eine solche Fragestellung sei unparlamentarisch. Er beantragt daher, die Abstimmung über diese Fragestellung abzulehnen.

Tincu wirft der Majorität vor: sie wolle den Abschluß der Organisation „ad calendas graecas“ verschieben.

Klein ist mit der Fragestellung des Vorsitzers ebenfalls nicht einverstanden; doch hält er den Antrag Wittstod's nicht für nöthig. Die Universität habe ja das Recht, zu

jeder Fragestellung mitzuprechen. Er schlägt dem Vorsitz folgenden Fragestellung vor: Wünscht die General-Versammlung die ursprünglichen Statutenentwürfe oder die von der Siebener-Commission umgearbeiteten als Grundlage zur Specialberatung anzunehmen?

Vorsitzer: Ich kann diese Fragestellung nicht acceptiren. Es handelt sich hier darum, ob die Universität das Recht des Ministers oder der Staatsgewalt, einen entscheidenden Einfluß auf die Beschlüsse der Universität zu nehmen, anerkennen will oder nicht. Nachdem die Majorität dem Repräsentationsentwurfe der Commission zugestimmt hat, erkläre ich mit aller Offenheit, daß ich auch von einer Minorität und wäre es auch nur ein Mitglied, die Statuten werde feststellen lassen, um der klaren Weisung des Ministers nachzukommen.

Wittstock: Es handelt sich also nunmehr darum, nicht den Willen der Universität zum Ausdruck zu bringen, sondern einen fremden Willen durchzusetzen. Gegen einen solchen in der parlamentarischen Praxis unerhörten Vorgang muß sich die Universität verwahren. Die Entscheidung der Majorität für das Commissionslaborat hat, da der Vorsitz eine Verhandlung darüber nicht zugelassen, keinen praktischen Erfolg gehabt. Sie muß nun gegenüber dem Vorgehen des Vorsitzers Stellung nehmen, damit nicht ein fremder Wille als Beschluß der Universität zum Ausdruck gelange. Was die Fragestellung anbelangt, so spricht sich Redner für die Formulierung Klein's aus und zieht demnach seinen Antrag zurück.

Vorsitzer: Ich kann nicht zugeben, daß durch irgend eine Abstimmung die Anordnungen des Ministers vereitelt werden. Die Majorität hat ihre Ansichten und ihren Willen ausgesprochen; der Minorität kann nicht verwehrt werden, ihre Meinung auch zum Ausdruck zu bringen.

Klein: Der Vorsitz hat verhindert, daß der Wille der Majorität durch Beschluß zu Tage komme, das ist unerhört. So wie die Majorität ihre Anschauungen ausgesprochen, so würde die Minorität bei einer ordnungsmäßigen Verhandlung auch Gelegenheit gefunden haben, ihre Meinung auszusprechen und Anträge zu stellen. Redner kann nicht begreifen, daß der Vorsitz die Majorität mundtot machen wolle und die Minorität Beschlüsse fassen solle, die als Beschlüsse der Universität fingirt würden.

Der Vorsitz wirft einen Rückblick auf den Gang der Verhandlungen über die in Rede stehende Angelegenheit und sucht nachzuweisen, daß von einer Bergewaltigung der Majorität keine Rede sein könne. Wir seien in anormalen Verhältnissen; heute verfüge der Comes ohne Statute; schon darum sei eine weitere Verschleppung derselben unverantwortlich.

Bedeus führt den Nachweis, daß die Minorität bisher immer Gelegenheit gehabt habe, ihre Ansichten zum Ausdruck zu bringen.

Ur: Durch den Vorgang des Vorsitzers ist die Majorität in die eigenthümliche Lage versetzt, ihre Meinung gleichsam nur in formloser Weise zu sagen, während der Minorität Gelegenheit geboten sei, Beschlüsse zu fassen, die der Minister gegen den klar ausgesprochenen Willen der Majorität als Beschlüsse der Universität auffassen und befähigen könne.

Wittstock weist nach, daß die Fragestellung des Vorsitzers eine Entscheidung über drei der wichtigsten Fragen involvire: 1. daß der Minister befehlen könne, die Statute so festzusetzen, wie er wolle, 2. daß durch das Recursrecht eines einzelnen Mitgliedes die Regierung über das Vermögen der Universität verfügen könne und 3. daß durch den nach der Weisung des Ministers dem Vorsitz, d. i. dem beauftragenden Regierungsorgane, einzuräumenden Wirkungskreis der Vorsitz weit ausgebehnte directe Verfügungen treffen könne, so daß die von der Universität zu bestellenden Beamten nur seine Werkzeuge sein würden.

Stimme man nun über die vom Vorsitz gestellte Frage ab, so entscheide man auch zugleich über diese, die wichtigsten Rechte der Universität berührenden Fragen. Darum müsse er eine Abstimmung über die vorgelegte Frage ablehnen.

Tincu behauptet, die Majorität habe die Minorität in allen Fragen nicht zu Worte kommen lassen. Er erklärt sich im Sinne des Vorsitzers.

Kapp erwidert dem Vorredner, daß seine Behauptung den Thatfachen nicht entspreche. Habe ja doch die Minorität bei der Berathung der Statute im Frühjahr eine Reihe von Sondermeinungen anstandslos eingebracht. Auf eine Bemerkung des Vorsitzers reflectirend, erklärt Kapp, daß, wenn wir uns auch in anormalen Verhältnissen befänden,

so gelte doch das Gesetz und auf dem Boden des Gesetzes müsse auch der Minister stehen. Uebrigens seien auch die abnormen Verhältnisse durch eine Geschäftsordnung beschränkt.

Vorsitzer: Ich muß bemerken, daß die Geschäftsordnung vom Jahre 1861 nicht mehr besteht und daß die von der Universität vorgeschlagene neue Geschäftsordnung nicht verbindend ist. Es besteht somit gegenwärtig keine Geschäftsordnung.

Bei der darauf vom Vorsitzer — gegen den Willen der Majorität — provocirten Abstimmung erklärten sich Tincu, Pacurariu und der Universitätsnotär Schneider*) bereit, in die Verhandlung der Statute nach Maßgabe der ministeriellen Weisungen einzugehen.

Die anderen Abgeordneten: Urz, Bedeus, Dolešč, Sager, Kapp, Klein, Kirchner, Klokner, Krasser, Maager, Werner und Wittstock lehnen die Beantwortung der Frage ab oder erklären es für unmöglich, sich an der Abstimmung über die sonderbare Frage zu betheiligen.

Der Vorsitzer: Nachdem diese Frage entschieden ist, frage ich nunmehr, welche Vorlage wollen Sie als Grundlage zur Specialdebatte annehmen?

Klokner wünscht vom Vorsitzer eine Enunciation über das Resultat der Abstimmung.

Vorsitzer: In meiner letzten Frage liegt schon die Enunciation. Der Antrag, in die Verhandlung über die Statute einzugehen, ist angenommen worden. Die Majorität hat auf ihre Stimme verzichtet, da sie nicht abgestimmt hat. (Unruhe und Widerspruch.) Uebrigens lassen wir das Herumreden. Ich habe offen — ohne ein Blatt vor den Mund zu nehmen — erklärt, daß ich auch mit der Minorität die Verfügungen Sr. Excellenz des Ministers zur Geltung bringen werde.

Wittstock: Diese vom Herrn Vorsitzer beliebte Auslegung der Erklärung der Majorität als einer Stimmenthaltung ist wohl das Ungeheuerlichste des Ungeheuerlichen, welches in dieser Sitzung vorgekommen ist. (Redner wird unterbrochen.) Ich melde in meinem und im Namen der Majorität, da ein Protest nicht zugelassen wird, Sondermeinung gegen diesen Vorgang an.

Auch Bedeus und Klein verwahren sich gegen die vom Vorsitzer beliebte Auslegung der Abstimmung.

Tincu stellt hierauf den Antrag: die von der Siebener-Commission umgearbeiteten Statutenentwürfe seien als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen und der Universitätsnotär sei anzuweisen, diese Entwürfe nach Maßgabe der in den Ministerial-Erläufen enthaltenen Weisungen umzugestalten, wobei aus dem ursprünglichen Statutsentwürfe der Paragraph über die Besoldung der Universitätsbeamten in die Vorlage aufzunehmen sei.

Dieser Antrag wurde von Pacurariu unterstützt, dagegen von Klein bekämpft.

Nach einer Unterbrechung von 5 Minuten wird die Sitzung wieder aufgenommen. Die namentliche Abstimmung über Tincu's Antrag ergibt, daß der Antrag mit allen 12 Stimmen gegen die drei Stimmen Schneider's, Pacurariu's und Tincu's abgelehnt wird.

Vorsitzer: Die Majorität hat zwar ihrer Meinung Ausdruck gegeben und den Antrag Tincu's abgelehnt. Da ich aber erklärt habe, dem Willen des Ministers auch mit einer Minorität Geltung zu verschaffen, so fordere ich die Minorität auf, ihre Entwürfe, selbstverständlich unter genauester Beachtung der ministeriellen Verfügungen, bald fertig zu machen und zur Specialberathung vorzulegen.

Auch gegen diesen Vorgang verwahren sich Klein und Wittstock. Letzterer erklärte seine Sondermeinung auch auf diesen Vorgang auszu dehnen.

Damit schloß die Sitzung um 2 Uhr Nachmittags. Ein außerordentlich zahlreiches Publicum wohnte dieser in der Geschichte der sächsischen Universität wohl einzig dastehenden Sitzung bei und war mit den Abgeordneten nicht wenig erstaunt über das unerhörte Ereigniß, daß die große Majorität eines Vertretungskörpers in die Lage versetzt wurde, Sondermeinung gegen die Stimmen einer winzigen Minorität anzumelden.

*) Nach §. 8 des XII. Gesekartikels vom Jahre 1876 besitzt der von dem Hermannstädter Obergespan unbedingt abhängige Universitätsnotär auch Berathungs- und Stimmrecht in der sächsischen National-Universität, ein Recht, das er als untergeordneter Beamter des Comes früher selbstverständlich nie besaß.

Die nächste Sitzung der sächsischen Nations-Universität fand am 25. October statt.

Es ist wohl anzunehmen, daß der Obergespan Wächter, welcher ausdrücklich erklärt hatte, daß er bei seinem Vorgehen der klaren Weisung des Ministers nachkomme, inzwischen, sei es brieflich, sei es telegraphisch, über die Vorgänge der stattgefundenen jüngsten Sitzung an den Minister Bericht erstattete und von demselben genaue Weisungen bezüglich seines weiteren Vorgehens erhielt.

Ueber den Verlauf der letzten, am 25. October 1877 abgehaltenen Sitzung berichtet das „Siebenbürgisch-deutsche Tageblatt“ in Nr. 1169 vom 26. October 1877 Folgendes:

Nachdem das Protokoll der Sitzung vom 21. October verificirt und die damals angemeldete Sondermeinung von Wittstocf (unterfertigt von den Abgeordneten: Wittstocf, Bedeus, Kapp, Maager, Boleisch, Kirchner, Krasser, Werner, Arz, Hager und Klein) aufgelesen worden, erklärt zunächst der Abgeordnete Schaffend, daß er, am Erscheinen in der Sitzung vom 21. October verhindert, nachträglich seine Zustimmung zu dem in dieser Sitzung verlesenen Operat der Siebener-Commission (Repräsentationsentwurf an den Minister des Innern) ertheile, und erjucht, diese seine Erklärung in das Protokoll aufzunehmen.

Der Vorsizer erklärt, daß der Aufnahme dieser Erklärung ins Protokoll Nichts entgegenstehe, fordert sodann diejenigen Mitglieder, die sich in der Sitzung vom 21. October bereit erklärt hatten, die Umarbeitung der Statutenentwürfe im Sinne der Ministerial-Erlässe vorzunehmen, auf, ihre Entwürfe vorzulesen, worauf er sich dann durch eine Fragestellung vergewissern werde, ob eine Detailberathung derselben für zulässig erachtet werden könne.

Dr. Tincu und Pacurariu verlesen die von ihnen nach den Weisungen des Ministers umgearbeiteten und unterschriebenen Statutenentwürfe nebst einem Einbegleitungsbericht an den Vorsizer der Universität.

Nach der Auflesung dieser Minoritätsoperat erklärt der Vorsizer: Wiewohl die Majorität der Versammlung durch ihre Zustimmung zum Repräsentationsentwurf der Siebener-Commission, sowie durch ihre Abstimmung über den Antrag Dr. Tincu's in der Sitzung vom 21. October sich dahin ausgesprochen hat, daß sie in eine Berathung der Statutenentwürfe nach den Weisungen des Ministers nicht eingehen will, so halte ich mich demungeachtet nicht für berechtigt, die Frage, ob man in die Detailberathung der vorgelesenen Operate eingehen wolle, nur an die Minorität zu richten, da die Majorität möglicherweise ihren Entschluß geändert haben könnte, und so stelle ich die Vorfrage:

Ob die hobl. Nations-Universität in die Verhandlung der vorliegenden Operate unter Einhaltung der Grenzen des hohen Ministerial-Erlasses eingehen will, und erjuchte diejenigen Herren, welche eingehen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Alle bleiben sitzen außer Pacurariu und Tincu.)

Es ist die Erklärung der Majorität da, daß sie sich den Weisungen des hohen Ministeriums nicht fügen kann, weil dieses ihren Anschauungen und ihrer Pflicht zu widersprechen scheint.

Ich werde demnach das Minoritätsoperat, rücksichtlich das Operat jener Herren, welche sich dazu bereit erklärt haben, die Operate auf Grund der Weisungen Sr. Excellenz des Herrn Ministers ausgearbeiten, dem hohen Ministerium vorlegen und werde auch die Bewahrung der Majorität, sowie das Operat der Siebener-Commission gleichzeitig mitbegeben, damit Se. Excellenz von allen Vorgängen Kenntniß erhalte; im Uebrigen habe ich keinen weiteren Gegenstand zu verhandeln.

Dr. Pacurariu sucht das Verhalten der Minorität und ihre Bereitwilligkeit, die vom Minister verlangten Abänderungen an den Statuten vorzunehmen, zu rechtfertigen und es als ein Verdienst der Minorität hinzustellen, daß sie durch die verlangte Umänderung der Statuten die Universität vor einem Decret der Regierung bewahrt habe.

Bedenk: Der Eingang des hohen Ministerial-Erlasses hatte in uns die Hoffnung erweckt, daß die Verhandlungen, die ohne unsere Schuld aus dem geregelten Geleise gekommen, wieder in den ordentlichen Fluß gebracht werden könnten. Leider ist der Gang der Verhandlung ein anderer gewesen, und uns nicht die Gelegenheit geboten worden, in freier Meinungsäußerung den Anschauungen Geltung zu verschaffen, welche wir abzugeben uns für berechtigt gehalten. Es ist durch den Gang der Verhandlung nahegerückt, was Pacurariu in offenen Worten ausgesprochen. Es liegt die Gefahr vor, daß ein Statut zu Stande kommen könnte, welches die Geschäftsordnung der Universität, den Gehaltsstatus und die Agenden der Beamten regeln würde nicht auf Grund des Gesetzes und der Anschauungen der Majorität der Universität, somit zur Vernichtung der Rechtsstellung dieser Universität führen würde.

Ich will nicht so weit gehen, daß ich annehme, daß die hohe Regierung, dem offenen Wortlaute des Gesetzes gegenüber, durch ein Dctroi eine Anordnung treffe, welche die Sache, die wir vertreten, auf das Schwerste schädigen würde; die Gefahr ist aber angezeigt worden. Wir halten uns aber verpflichtet, alle Mittel anzuwenden, um zu verhüten, was noch zu verhüten ist, zu verhüten eine dem Gesetze nicht entsprechende Verfügung, der Regierung mit aller Möglichkeit der Darlegung des Sachverhaltes die Anschauungen nahezu legen, welche wir als die allein haltbaren betrachten müssen. Nachdem nun der Weg, den wir, vom Gesetze ermächtigt, zu gehen hatten, uns verschlossen geblieben, sehe ich mich genöthigt, auf einen anderen Weg hinzuweisen, und ich stelle demgemäß den Antrag:

„Zu Anbetracht dessen, daß von der Fassung der nach dem XII. 1876 §§. 9 und 16 zu schaffenden Statuten abhängen wird, ob der Universität die Ausübung des ihr gesetzlich zukommenden Wirkungskreises möglich oder verschlossen sein wird,

in Anbetracht dessen, daß durch den außerordentlichen Gang der Verhandlung über diesen Gegenstand der General-Versammlung der Universität der ihr zustehende Einfluß auf die Feststellung dieser Statute entzogen und die Möglichkeit genommen worden, ihre gewissenhaft erwogene Meinung zum gesetzlichen Ausdruck zu bringen und hienorts durch die aus dem Gesetze abgeleitete Begründung zu vertreten,

in Anbetracht dessen, daß es für die zur Universität entsendeten Mitglieder Gewissenspflicht ist, kein gesetzlich zulässiges Mittel zur Wahrung der der Universität noch belassenen Rechtsstellung unversucht zu lassen, werde beschlossen:

Es werde eine Deputation von zwei Mitgliedern durch Wahl der General-Versammlung der Universität zunächst an das hohe k. ungar. Ministerium, erforderlichen Falls an das Allerhöchste Hoflager Seiner k. und apostolischen k. Majestät entsendet.

Die Verhandlung dieses Antrages und, im Falle der Annahme desselben, die Wahl der Deputation hat im Laufe des heutigen Tages stattzufinden.“

Vorsitzender Wächter: Löbliche Nations-Universität! Se. Excellenz der Herr Minister hat in dem an die Universität gerichteten hohen Erlaß den Wirkungskreis genau gekennzeichnet, welchen die außerordentliche General-Versammlung strenge zu beobachten hat. Ich glaube, daß der vorstehende Antrag wesentlich diesen Verfügungen des Ministeriums widerspricht, und ich bin der unmaßgeblichen Meinung — ohne daß ich mich einer Verletzung meiner Pflicht schuldig mache — daß derselbe hier nicht verhandelt werden kann. Ich bestreite keinen Augenblick, daß es der Majorität zustehe, Beschwerde gegen mich zu führen; ich bestreite nicht, daß die Nations-Universität Deputationen entsenden kann, aber heute aus der General-Versammlung derselben eine Deputation entsenden zu lassen, weil eine Minorität jene Pflichten erfüllt hat, denen sich die Majorität entzogen, halte ich für unzulässig.

Ich erkläre somit, daß ich diesen Antrag nicht verhandeln lassen werde!

Wittstock: (welcher sprechen will, wird zuerst vom Vorsitzer unterbrochen mit der Bemerkung, daß er eine peinliche Discussion vermeiden möge) fährt dann fort: Ich bin weit entfernt davon. Ich wollte dem hochlöblichen Präsidium gegenüber nur darauf hinweisen, es handelt sich hier nicht allein um das Verhalten des Herrn Vorsitzenden, sondern darum, daß die Majorität in der freien Meinungsäußerung und Be-

schlußfassung eingeschränkt worden ist. Bei dem Antrag liegt der Gedanke nahe, daß außer dem schriftlichen Verkehr, der seitens der Nations-Universität und Sr. Excellenz dem Herrn Minister bis jetzt stattgefunden hat, ein mündlicher Verkehr mit demselben wesentlich dazu beitragen würde, den Anschauungen der Majorität vielleicht bessern Ausdruck zu verleihen. Es ist immer noch möglich — und wir geben uns der Hoffnung hin — daß in dem Punkte insbesondere, wo es sich um die ganze Rechtslage der Universität handelt, anderweitige Anschauungen Platz greifen dürften. Es steht ja nach unserer Ueberzeugung bei dem Herrn Minister, ob er einem solchen Beschluß der Universität seine Sanction ertheilen will. Ich denke, es würde im Interesse des Herrn Vorsitzenden selbst liegen, nicht die schwere Verantwortung zu übernehmen, einen Weg zu verschließen, der bis jetzt bei allen öffentlichen Körperschaften zulässig war.

Ich bin nun der Ansicht, daß über den schriftlichen Verkehr hierüber es wünschenswerth sei, auch einen persönlichen mit dem Herrn Minister von Seite der Universität zu suchen

Vorsitzender: Ich kann von meiner Ansicht nicht abgehen, weil ich es unmöglich zugeben kann, daß in dem Saale, wo die General-Versammlung der Universität tagt, ausgesprochen werde, das was der Minister verfügt, was ich auf Grundlage dessen gethan habe, sei ungesetzlich. Dies ist ein solcher Beschluß, der bei den Bestimmungen, welche der Minister erlassen nachdem die Universität wiederholt angehört worden ist, nicht zulässig ist. Es wird der löbl. Universität frei stehen, sich bei dem Herrn Minister für ihre Anschauungen persönlich Geltung zu verschaffen; die schriftliche Geltendmachung werde ich selbst besorgen.

Abgeordneter Klein: Ich bitte um das Wort. Ich . . .

Vorsitzender Wächter (ihn unterbrechend): Wenn ich einmal erkläre, daß ich den Gegenstand nicht zur Verhandlung zulasse, so kann ich nicht gestatten, daß er discutirt werde.

Klein: Ich wollte bloß erklären, daß ich dem Antrage Bedeus zustimme.

Vorsitzender Wächter: Ich vertage, da kein weiterer Verhandlungsgegenstand vorliegt, die General-Versammlung — bis nach Herablangung der Operate — auf unbestimmte Zeit.

Hierauf wurde, nachdem der Vorsitzer die Verhandlung über obigen Antrag nicht gestattete, von demselben die sächsische Nations-Universität auf unbestimmte Zeit vertagt.

Die Art und Weise, in welcher der Hermannstädter Obergespan und zwar, wie er selbst sagt, in Gemäßheit der ihm ertheilten ministeriellen Weisungen die sächsische Nations-Universität zwingen wollte, die Befehle des Ministers zum Beschlusse der Universität zu erheben, und nachdem diese unwürdige Zumuthung von sämmtlichen sächsischen Deputirten einmüthig zurückgewiesen worden, durch die von zwei rumänischen Abgeordneten gebildete Minorität Beschlüsse zu Stande brachte, steht wohl in den Annalen des Parlamentarismus einzig da.

Trotzdem ist wohl kaum zu zweifeln, daß Minister Tisza das über seine Weisungen vom Hermannstädter Obergespan entgegen dem einstimmigen Votum der sächsischen Abgeordneten durch die Stimmen der zwei rumänischen Abgeordneten der Universität zu Stande gebrachte, dem ministeriellen Befehle gemäß verfaßte Minoritätsstatut bestätigen und in Wirksamkeit setzen und damit auch die Verfügung über das sächsische Nationalvermögen dem rechtmäßigen und gesetzlich anerkannten Eigenthümer entziehen werde, wodurch auch das Schicksal der deutschen Schulen in Siebenbürgen bestiegelt erschiene.

Aus den soeben mitgetheilten Thatfachen ergibt sich, daß es ein schwerer und verhängnißvoller Irrthum war, die Magyaren stets als den Hort des Liberalismus und Parlamentarismus anzusehen und die „Freiheit wie in Ungarn“ als das Ideal alles freiheitlichen Strebens zu betrachten.

Die vorliegenden Thatfachen beweisen vielmehr in drastischer Weise, daß die Magyaren keineswegs für das Princip des Parlamentarismus und der Freiheit schwärmen und kämpfen, sondern jederzeit lediglich die unbeschränkte Macht und Herrschaft des Magyarenstammes, die sie womöglich auch über die diesseitige Reichshälfte ausdehnen möchten, im Auge haben, und daß dieselben Freiheit und Parlamentarismus einzig und ausschließlich für sich allein in Anspruch nehmen, daß jedoch die vielgerühmte magyarische Freiheit, der vielgerühmte magyarische Parlamentarismus ein bloßes Phantom ist, wenn es sich um Rechte und Freiheiten von Nichtmagyaren, wenn es sich insbesondere um Rechte und Freiheiten der Deutschen in Ungarn handelt.

Einen positiven Antrag zu stellen, halte ich für überflüssig, da die angeführten Thatfachen für sich selbst sprechen und da der deutsche Verein ohnedies bereits in seiner vorerwähnten, im Jahre 1874 einhellig beschlossenen Resolution Stellung zu dieser Frage genommen hat.

Trotzdem die Magyaren seither einen Schlag nach dem andern gegen das Sachsenland geführt, ließe sich auch heute keine schärfere Beurtheilung der magyarischen Vergewaltigungen, keine wärmere Kundgebung der Sympathie für die Siebenbürger Sachsen beschließen.“

Nach Beendigung des wiederholt von lebhaftem Beifalle begleiteten Vortrages sprach Dr. Weitlof, welcher an Stelle des durch eine im Abgeordnetenhaus stattfindende Ausschusssitzung am Erscheinen verhinderten Obmannes, Dr. Josef Kopp, den Vorsitz führte, dem Redner unter allseitiger Zustimmung den Dank der Versammlung aus.

Dr. Hoffer tritt dem Vorwurfe entgegen, den man vielleicht dem Verein machen könnte, daß er sich in einer Zeit, in welcher so wichtige, unsere Interessen tief berührende Fragen auf der Tagesordnung stehen, mit einem anscheinend so fernliegenden Gegenstande beschäftige. Das Schicksal der Sachsen sei aber in Wirklichkeit kein fernliegender Gegenstand. Es sei eine Mahnung und Warnung an Diejenigen, die berufen sind, an der Vertheidigung deutscher Rechte gegen auswärtige Ansprüche theilzunehmen, ja um keines Haares Breite zurückzuweichen, sich nicht dadurch abschrecken zu lassen, daß man in der Minorität bleibt. Er erinnert an einen analogen Fall, an Schleswig-Holstein. Auch da war es nur ein winziger Bruchtheil des deutschen Volkes gewesen und doch nahm die große nationale Bewegung in Deutschland von dort ihren Ausgangspunkt. Wer kann es uns verdenken, wenn wir nicht vergessen jenes deutschen Stammes, welcher den politischen Zusammenhang mit uns, so lange es

möglich war, gewahrt hat. Wir können allerdings im jetzigen Moment nicht direct einwirken; das gesprochene Wort geht aber nicht verloren, es wird dort im Osten widerklingen, wo jene wackern deutschen Herzen schlagen, es wird dort das Bewußtsein erwecken, daß es hier in der Stadt, die das pulsirende Herz Oesterreichs genannt wird, Männer gibt, die ihre Brüder nicht vergessen. (Lebhafter Beifall.)

Hofrath v. Höfken bedauert, daß der Vortrag nicht im Abgeordnetenhanse während der Ausgleichsdebatte gehalten wurde, als eindringliche Warnung, was wir von den Ungarn zu erwarten haben. „Aus den vielen schönfärberischen Reden, die dort gehalten wurden, habe ich entnommen, daß wir allerdings auf dem Wege zu einer Einheit mit Ungarn sind, nämlich zu einem und demselben Glend in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung.“ (Bravo!)

Auf Antrag Professor Günther's wird beschlossen, den Vortrag Dr. Capesius' durch eine Flugschrift zu verbreiten.

In der am 15. December 1877 abgehaltenen Plenarversammlung des deutschen Vereines wurden von Herrn Dr. Capesius über den seitherigen Verlauf dieser Angelegenheit noch folgende Mittheilungen gemacht:

Gehrte Versammlung!

Im Nachhange zu dem in der früheren Versammlung Gesagten erlaube ich mir noch Nachfolgendes mitzutheilen.

Wie kaum anders zu erwarten war, hat Minister Tisza das von den zwei rumänischen Deputirten der sächsischen Nations-Universität Dr. Tincu und Dr. Pacurariu in Gemäßheit der Befehle des Ministers zu Stande gebrachte Statut genehmigt und es hat dasselbe nunmehr in Wirksamkeit zu treten.

Die Rechtsanschauung der sächsischen Deputirten der Nations-Universität, daß das Oberaufsichtsrecht der Regierung unmöglich in ein Verfügungsrecht derselben umgewandelt werden könne, und daß eine Beschlußfassung der Universität durch eine Minorität der darin befindlichen Vertreter unstatthaft sei, hat sich sonach keine Geltung zu erringen vermocht.

Der diesbezügliche Erlaß des k. ung. Ministers des Innern, ddo. Budapest, 19. November 1877, B. 45968, wurde der sächsischen Nations-Universität am 12. December 1877 bekanntgegeben, und es enthält derselbe folgende interessante Stellen:

An die sächsische Nations-Universität in Hermannstadt.

Indem der Obergespan des Hermannstädter Comitates als Comes der Sachsen mit seinem unterm 28. October l. J., B. 776, erstatteten Bericht mir die in den Sitzungen der sächsischen Universität vom 16., 21. und 25. desselben Monats modificirten Organisationsstatute vorlegte, hat er mich zugleich davon in Kenntniß gesetzt, daß die Majorität der General-Versammlung bei dieser Gelegenheit ihrer gesetzmäßigen Aufgabe nicht entsprochen hat, vermöge welcher die Feststellung der Universitäts-Organisation im Sinne und mit Beachtung der in meinen Verordnungen vom 14. Juli l. J., B. 23308, und

vom 5. October l. J., Z. 39980, gemachten Bemerkungen zu verhandeln und zu erledigen war, sondern statt dessen sich mit der Verfassung von Beschwerdeentwürfen, Sondermeinungen und Verwahrungsanträgen beschäftigt, die gesetzmäßige Schlußverhandlung der Organisationsstatute unter gesuchten Vorwänden zu vereiteln bemüht gewesen ist; in Folge dessen der Vorfizier der General-Versammlung in die Zwangslage gebracht wurde, meinen citirten Verordnungen durch die gegenwärtig gewesene Minorität Geltung zu verschaffen.

Die Majorität der General-Versammlung will zwar in ihrer dem Berichte beigelegten Aeußerung ihr Vorgehen mit §. 9 des G.-A. XII vom Jahre 1876 begründen und führt zu ihrer Rechtfertigung an, daß sie in die Umgestaltung der Organisationsentwürfe im Sinne der in meinen citirten Verordnungen enthaltenen Bemerkungen deshalb sich nicht einlassen zu können gemeint habe, weil im Sinne des das Vorgehen bei Feststellung der Organisationsstatute regelnden §. 9 des G.-A. XII vom Jahre 1876 die Festsetzung der Statute über die Geschäftsordnung der General-Versammlung und die Geschäftsbehandlung des Centralamtes der Universität mit Genehmigung des Ministers des Innern der General-Versammlung zustehe, ich demgemäß den von der General-Versammlung ausgearbeiteten Organisationsvorlagen auf Grund des Gesetzes lediglich die Ertheilung der Genehmigung hätte entziehen dürfen, — zu diesen Vorlagen aber modificirende Bemerkungen zu machen und die in jenen enthaltenen Bestimmungen unzuändern, sei außerhalb meines gesetzlichen Wirkungskreises gelegen gewesen.

Diese Argumentation der Majorität der General-Versammlung beruht jedoch nicht auf dem Gesetz und kann auch deshalb nicht platzgreifen, weil es ein natürlicher Ausfluß des Genehmigungs-Wirkungskreises ist, daß diejenige Behörde, welcher das Ueberwachungs- und Ausübungsrecht der Genehmigung gebührt, zugleich auch die Genehmigung an Bedingungen knüpfen und innerhalb der Schranken des Gesetzes und aus Rücksicht auf ihre Ansprüche an Zweckmäßigkeit und ein richtiges Verfahren diejenigen Modificationen und Aenderungen festsetzen darf, von deren Ausführung die Ertheilung der Genehmigung abhängt.

In dieser Interpretation liegt der praktische Werth des der Regierung gehörigen Wirkungskreises in Beziehung auf Oberaufsicht und Ueberwachung und in diesem Sinne wird derselbe auch thatächlich gegenüber sämmtlichen Jurisdictionen des Landes geübt, ohne daß es auch nur einer einzigen eingefallen wäre, gegen einen derartigen Gebrauch des Oberaufsichtsrechtes der Regierung eine Einwendung zu machen.

Da die von mir zu den ursprünglichen Statuentwürfen gemachten Bemerkungen aus den obenangeführten Gesichtspunkten insgesammt begründet sind, so folgt daraus: daß sich die General-Versammlung in dieselben hätte fügen sollen und daß die Majorität der General-Versammlung in dem Momente von der Bahn der Gesetzlichkeit abgewichen ist, als sie der Ausführung der gemachten Bemerkungen sich entgegenstemmte und indem sie die pflichtgemäße Umgestaltung der Organisationsstatute in Gemäßheit der erhaltenen Weisungen verweigerte, sie selbst die Nothwendigkeit zur Anwendung des oberwähnten Ausnahmeverfahrens herbeigeführt hat.

Dadurch, daß die in meinen erwähnten Verordnungen bezeichneten Aenderungen in den Organisationsstatuten nicht durch die Majorität, sondern durch die Minorität der General-Versammlung ausgeführt worden, wird die Gesetzlichkeit jener Aenderungen auch nicht im Mindesten geschwächt; denn indem die Majorität durch ihr erwähntes widergesetzliches Verhalten die Ausübung des ihr durch das Gesetz gewährten Rechtes freiwillig abgelehnt hat, hat sie selbst auf diese Weise das gesetzliche Vertretungsrecht der General-Versammlung der Minorität überlassen und war daher auf diese Weise die Minorität im Namen der General-Versammlung berufen, die fraglichen Organisationsentwürfe innerhalb der Schranken meiner Bemerkungen und im Geiste derselben zu verhandeln, und sie hat in Folge dessen die Organisationsvorschlüge, von ihrem gesetzlichen Rechte Gebrauch machend, in der durch den Vorfizier der General-Versammlung mir gleichzeitig unterbreiteten Gestalt festgestellt.

Eben deshalb und indem ich das oben skizzirte, ungeschickliche und unschickliche Verhalten der Majorität der General-Versammlung, unter entschiedener Zurückweisung der in ihrer dem Berichte beigelegten Aeußerung enthaltenen Verwahrung, mißbillige, — und gleichzeitig das durch den Vorsitzer der General-Versammlung mir unterbreitete Operat der Minorität als den nothwendigen Ausfluß des obgeschilderten Verhaltens der Majorität wie eine Entschließung der General-Versammlung annehme, — genehmige ich die in dem Operat dieser Minorität enthaltenen, den Bemerkungen in meinen unter Z. 23308 und 39980 erfolgten Verordnungen d. Z. größtentheils entsprechenden Bestimmungen, kraft des durch das Gesetz mir verliehenen Rechtes im Allgemeinen.

Was aber das Detail anbelangt, bemerke ich diesbezüglich Folgendes:

1.

2. Bezüglich des über die Geschäftsbehandlung des Centralamtes der Universität handelnden Statuts bemerke ich, daß das Anweisungsrecht des Vorsizers über den Rahmen des Voranschlags hinaus in außergewöhnlichen Fällen nicht gezeugnet werden kann, denn eben deshalb wird für den Vorsitzer dieses Anweisungsrecht gegeben, damit er in vorkommenden außergewöhnlichen Fällen nach Erforderniß der Nothwendigkeit Veranstaltungen treffen könne.

Demgemäß ist daher der hierauf bezügliche, den Wirkungskreis des Vorsizers behandelnde Satz in §. 2, laut dessen das Anweisungsrecht des Vorsizers über den Rahmen des Voranschlags hinaus auf bestimmte Fälle zu beschränken wäre, gemäß der in einer Verordnung z. Z. 23308 l. Z. enthaltenen Weisung, in der Art entsprechend zu berichtigen, daß „der Vorsitzer das Anweisungsrecht an die Cassa innerhalb des Rahmens des Voranschlags, sowie auch im Falle außergewöhnlicher, in den Voranschlag nicht aufgenommener und unaufschiebbarer Ausgaben gegen Verantwortung und Anzeige ausübt“.

3.

Schließlich habe ich mit Rücksicht auf die Geschehnisse bis nun zur Beachtung bemerken wollen, daß, gleichwie ich entschlossen bin, den Rechtskreis der Universität in jeder Richtung unverletzt aufrecht zu erhalten, es ebenso andererseits meine Pflicht ist, auch das Oberaufsichtsrecht der Regierung gegen Angriffe welcher Art immer zu schützen, und daß ich von der Universität erwarte, sie werde die Unhaltbarkeit ihres bisherigen Vorgehens einsehend, in Zukunft auch in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse ihre Aufgabe derart erfüllen, daß die Nothwendigkeit eines solchen Ausnahmeverfahrens nicht mehr sich ergebe.“

Budapest, 19. November 1877.

Lisza m. p.

Sie sehen, meine Herren, wie weit magyarische Rechtsbegriffe reichen, selbst da, wo es sich nicht mehr um politische Rechte, sondern lediglich noch um das Privateigenthum der sächsischen Nation handelt; Sie sehen, wie der Minister, obwohl er in seinem letzten Erlasse neuerdings erklärt, daß er entschlossen sei, den Rechtskreis der Universität in jeder Richtung unverletzt aufrecht zu erhalten, dennoch mit demselben Erlasse nicht die Beschlüsse der Majorität, sondern jene der Minorität genehmigt und in Wirksamkeit treten läßt, weil es, wie es im Erlasse heißt: „seine Pflicht sei, das Oberaufsichtsrecht der Regierung gegen Angriffe welcher Art immer zu schützen“.

Das durch diesen Erlaß dem von der Regierung ernannten und ihr allein verantwortlichen Hermannstädter Obergespan eingeräumte Recht, Anweisungen an die sächsische Nationalcassa auch außerhalb des von der Universität festgestellten Vor-

anschlag es zu machen, kann bei solch' eigenthümlichen und dehnbaren Rechtsanschauungen ganz leicht auch dahin ausgedehnt werden, daß beispielsweise der Minister im Falle irgend eines außergewöhnlichen Bedarfes für irgend welche Staatszwecke durch den Hermannstädter Obergespan diesfalls Anweisungen an die sächsische Nationalcassa ergehen läßt, bezüglich deren letzterer selbstverständlich durch den Minister vor jeder Verantwortung geschützt ist.

Ueberhaupt ist Angesichts der in diesem ministeriellen Erlasse entwickelten Theorien und Principien gar nicht abzusehen, wohin diese vom Minister Tisza erfundene neue parlamentarische Praxis, durch die Minorität nach ministeriellem Befehle Beschlüsse fassen zu lassen und dieselben gegen den Willen der Majorität in Wirksamkeit zu setzen, noch führen wird.

Jedenfalls aber wird von jedem Unbefangenen zugegeben werden müssen, daß dieser neueste Ministerial-Erlaß die von mir früher ausgesprochene Anschauung über magyarische Freiheit, über magyarischen Parlamentarismus zu erschüttern nicht geeignet ist, — die Anschauung, daß die magyarische Freiheit, der magyarische Parlamentarismus ein Phantom sind und — es ewig bleiben werden.

DE BALLAGI GEZA

Anhang.



Wir theilen im Nachhange zu der vorstehenden Darstellung noch die Stimmen der zwei hervorragendsten Wiener Tagesblätter über diesen Gegenstand mit.

Die „Neue Freie Presse“ schreibt im Leitartikel in Nr. 4803 vom 9. Januar 1878 Folgendes:

Wien, 8. Januar.

Seit der staatsrechtlichen Umwälzung von 1867, welche die Zweitheilung der österreichischen Monarchie zur Folge hatte, ist hierzulande von den Siebenbürger Sachsen wenig mehr die Rede. Dieser wackere deutsche Volksstamm, ehemals der gefeierte Träger des Reichsgebankens in den Ländern der Stefanskronen, dessen Vertreter vereinst in dem Schmerling'schen Reichsrathe mit Jubel begrüßt wurden, hat vielleicht am schwersten unter allen österreichischen Stämmen die Folgen des neuen dualistischen Systems zu tragen. Vermöge seiner geographischen Lage abgetrennt von der Masse der Deutsch-Oesterreicher, eingeklemmt zwischen magyrischen und rumänischen Volksschichten, ist das Sachsenvolk in Siebenbürgen, seitdem Wien aufgehört hat, das Centrum der Gesamt-Monarchie zu sein, den Schicksalen anheimgegeben, welche von Pest aus über dasselbe verhängt werden. Siebenbürgen ist ein Bestandtheil des ungarischen Staates, die Sachsen sind ungarische Staatsbürger geworden, und damit vollzog sich auch eine radicale Umgestaltung der politischen Verfassung des ehemals mit einer Fülle von autonomen Rechten und municipalen Freiheiten ausgestatteten Königsbodens. Aft um Aft füllten Reichstag und Ministerium zu Pest von dem Baume der sächsischen Freiheit, den die Könige Geysa und Andreas den deutschen Colonisten einst gepflanzt und der unter dem Schutze der Habsburger bis in die neueste Zeit geblüht hatte. Der einst freigewählte Sachsengraf wurde schon 1868 durch einen vom ungarischen Ministerium ernannten Beamten ersetzt, und durch das ungarische Gesetz aus demselben Jahre wurde die vollkommene Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn vollzogen. Ein königlicher Commissär mit unbeschränkten Vollmachten übernahm die Verwaltung, die municipale Einheit des Sachsenlandes wurde vernichtet, an die Stelle derselben trat die Comitatsverfassung, und durch die beiden Gesetzartikel XII und XXIII vom Jahre 1876 wurde die Zuweisung sächsischer Verwaltungsgebiete an die bestehenden oder neu zu bildenden Comitats verfügt, das Amt des Sachsengrafen definitiv als erloschen erklärt und die Vertretung des Sachsenvolkes, die sächsische Nations-Universität, welcher schon früher die richterliche Jurisdiction genommen worden war, zu einem Organe für die Verwaltung des sächsischen Nationalvermögens gemacht.

Wir bringen diese von der rücksichtslosen Energie des neuen ungarischen Staates Zeugniß gebenden Thatfachen nicht deshalb in Erinnerung um unnütze Proteste oder fruchtlose Klagen gegen dieselben zu erheben. Nein, die Deutsch-Oesterreicher waren sich im Jahre 1867, als sie den Ausgleich mit Ungarn schlossen, dessen wohl bewußt, daß damit die Siebenbürger Sachsen der ungarischen Hegemonie auf Gnade oder Ungnade ausgeliefert wurden. Sie wußten genau, daß, so wie sie selbst sich zu den bekannten Opfern verstehen mußten, um den Frieden mit Ungarn herzustellen, auch alle die Volksplitter des deutschen Stammes, die in den Ländern jenseits der Leitha verstreut sind, fortan jedes Schutzes ihrer Sprache und Nationalität beraubt, daß sie zur Vertheidigung derselben einzig auf sich selbst angewiesen seien. Und so wie Oesterreich bezüglich der wirthschaftlichen und finanziellen Fragen an dem Pacte von 1867 treu festhält, wie schwer es denselben auch erträgt, ebenso hält es für eine bittere, aber unumgängliche Pflicht, die Verfügungen der ungarischen Staatsgewalt auf ihrem Gebiete auch dort anzuerkennen, wo das deutsche Blut sich dagegen empört. So wenig wir es hierzulande dulden können, daß irgend eine Nationalität oder ein Land seine Sonderansprüche der allgemein giltigen Verfassung entgegenstelle, ebensowenig können wir einen Einfluß auf jene Dinge beanspruchen, die unzweifelhaft der Legislatur des ungarischen Reichstags unterstehen, oder verlangen, daß Sonderrechte aufrecht erhalten bleiben, welche sich mit der von uns anerkannten ungarischen Verfassung nicht vertragen. Das jedoch, was uns heute nöthigt, die Aufmerksamkeit auf die Zustände der Sachsen in Siebenbürgen zu lenken, hat mit deren ehemaliger Sonderverfassung nichts zu schaffen und berührt nicht im Entferntesten die in Ungarn verächtlich sogenannten „mittelalterlichen und feudalen Privilegien“ des Sachsenvolkes. Ein Unrecht ganz anderer Art ist es, welches — nicht von der ungarischen Gesetzgebung, sondern von dem ungarischen Ministerium — in den letzten Monaten an den Sachsen verübt wurde, ein Unrecht nicht bloß gegen das allgemein gültige, sondern speciell auch gegen das ungarische geschriebene Gesetz, ein Unrecht so empörender, himmelschreiender Natur, daß es den Unwillen nicht allein aller Deutsch-Oesterreicher, sondern der ganzen gebildeten Welt herausfordert und eine erschreckende Illustration zu den Rechtsbegriffen bildet, welche in dem freien, constitutionellen und parlamentarischen Ungarn noch bis zur Stunde die herrschenden sind.

Der früher erwähnte ungarische Gesetzartikel XII vom Jahre 1876 hat allerdings die politische Selbstständigkeit der Sachsen total vernichtet, gleichzeitig aber Bestimmungen über das sächsische Rationalvermögen getroffen, welche der sächsischen Nations-Universität das ihr zustehende Verfügungsrecht über dieses Vermögen unzweideutig gewährleisten. Jener Gesetzartikel bestimmt wörtlich, „daß der Wirkungskreis der sächsischen Universität als einer ausschließlichen Culturbehörde hinsichtlich der Verfügung über das Universitäts-Vermögen, hinsichtlich der Bewerksstelligung des widmungsgemäßen Gebrauches der unter ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen und hinsichtlich der Controle über jene auch weiter aufrecht erhalten werde“; daß ferner „das hinsichtlich des Vermögens der sächsischen Universität beste-

hende Eigenthumsrecht unberührt gelassen werde und daß bezüglich dieses Eigenthumsrechts etwa auftauchende Fragen durch richterliches Urtheil zu entscheiden seien“, endlich „daß über das Vermögen der sächsischen Universität im Sinne und innerhalb der Schranken der Stiftungen und mit Aufrechterhaltung des Aufsichtsrechts der Regierung die General-Versammlung der sächsischen Universität verfüge“. Auch wurde in dem gleichen Gesetze bestimmt, daß diese Versammlung aus 20 Mitgliedern bestehe, daß den Vorsitz in derselben der von der Regierung ernannte Obergespan des Hermannstädter Comitats zu führen habe und daß die erste constituirende General-Versammlung, mit Genehmigung des Ministers des Innern, die Berathungsstatuten der Versammlung und die Geschäftsordnung des Central-Amtes der Universität festzusetzen habe. In Folge dieser Bestimmungen trat die General-Versammlung der Universität im vorigen Jahre zusammen, verfaßte ihr Berathungsstatut und legte es Herrn Tisza, als Minister des Innern, zur Genehmigung vor. Allein diese Genehmigung wurde nicht ertheilt. Ein Erlaß des Herrn v. Tisza vom 14. Juli 1877 machte vielmehr diejenigen Aenderungen namhaft, welche die ungarische Regierung in das Statut aufgenommen wünschte. Insbesondere verlangte dieser Erlaß, daß der vom Ministerium ernannte Präsident der Universität, der Obergespan des Hermannstädter Comitats, das Recht erhalten solle, außerhalb des von der Nations-Universität festgestellten Budgets Anweisungen an die sächsische Nationalcasse zu machen, und daß eben dieser Beamte auch einen Gehalt aus der sächsischen Nationalcasse zu beziehen habe. Es liegt auf der Hand, daß durch diese Bestimmungen die Verfügung über das sächsische Vermögen der Nations-Universität einfach genommen und dem Obergespan von Hermannstadt übertragen wird; daß durch dieselben die Regierung in die Lage kommt, seinerzeit über die sächsische Nationalcasse nach Belieben zu verfügen, und daß dieselben in strictem Gegensatz zu den oben erwähnten Gesetzesbestimmungen stehen, welche der ungarischen Regierung wohl ein Aufsichtsrecht, keineswegs aber ein Verfügungsrecht über das sächsische Nationalvermögen einräumen.

Die Nations-Universität richtete alsbald an Herrn v. Tisza eine Vorstellung gegen diese gesetzwidrigen Anordnungen. Allein die Antwort war ein zweiter Erlaß des Herrn v. Tisza vom 5. October 1877, welcher jene Forderungen ihrem vollen Umfange nach aufrechthielt und die Universität anwies, dieselben in das Statut aufzunehmen. Unter dem Vorsitze des Obergespans Friedrich Wächter — der Mann ist selbst Saxe und macht durch sein Renegatenthum die Angelegenheit noch widerlicher — trat die Universität abermals zusammen und überwies den Ministerial-Erlaß einem Comité, welches nach eingehender Prüfung beantragte, eine Repräsentation an den Minister zu richten, worin demselben das Ungefähliche seines Erlasses vorgestellt und um freie Berathung und Schlußfassung über das zu schaffende Statut gebeten wird. Allein als am 21. October 1877 dieses Comité seinen Bericht erstatten sollte, erklärte der Vorsitzende der Universität, eben jener Wächter, daß er unter keinen Umständen eine Verhandlung dieses Commissions-Operates

zulassen werde, sondern daß die früheren Elaborate „selbstverständlich im Sinne der in den Ministerial-Erlässen enthaltenen Weisungen“ die Grundlagen der Debatte zu bilden hätten. Der Widerspruch der sächsischen Abgeordneten war vergeblich. Der Vorsitzende stellte die Frage, wer sich an der Feststellung des Statuts nach Weisung des Ministers betheiligen wolle, und als er auf das Unstatthafte dieser ganz unparlamentarischen Fragestellung aufmerksam gemacht wurde, erwiderte er: „Er erkläre mit aller Offenheit, daß er auch von einer Minorität, und wäre es auch nur Ein Mitglied, das Statut werde feststellen lassen, um der klaren Weisung des Ministers nachzukommen.“ Dies geschah denn auch. Die ungarische Arrondirung der Comitate hatte es bewirkt, daß unter den zwanzig Mitgliedern der Universitäts-Versammlung sich auch zwei Rumänen befanden, die der Regierung zu Willen waren. Während die Majorität sich weigerte, über die Frage abzustimmen, erklärten sich diese beiden Rumänen für den Ministerial-Erlaß, und der Vorsitzende verkündete, der Antrag, auf Grund dieses Erlasses das Statut zu berathen, sei somit angenommen worden! Er wiederholte, daß er den Willen des Ministers auch mit einer Minorität zur Geltung bringen werde, und hielt Wort. Ungeachtet der Proteste der Majorität wurde nicht der Comité-Antrag, sondern wurden die nach Weisung des Ministers umgearbeiteten Statutenentwürfe zur Berathung gebracht. Die Majorität stimmte wie Ein Mann dagegen, nur die zwei Rumänen waren dafür, und — das Operat der Minorität wurde als Beschluß der Universität dem Pesther Ministerium vorgelegt. Und dieser monströse, in den Annalen des Parlamentarismus ohne Beispiel dastehende Vorgang wurde von Coloman Tisza, dem ungarischen Ministerpräsidenten, vollkommen gebilligt! Am 12. December 1877 wurde der sächsischen Nations-Universität ein neuer Erlaß des Herrn v. Tisza kundgegeben, in welchem der ungarische Ministerpräsident, das von der Zweimänner-Minorität ausgearbeitete und beschlossene Statut genehmigend, wörtlich erklärt: „Dadurch, daß die in meinen Verordnungen bezeichneten Aenderungen in den Organisationsstatuten nicht durch die Majorität, sondern durch die Minorität der General-Versammlung ausgeführt worden, wird die Geseklichkeit jener Aenderungen auch nicht im Mindesten geschwächt; denn indem die Majorität durch ihr widersekliches Verhalten die Ausübung des ihr durch das Gesek gewährten Rechtes freiwillig abgelehnt hat, hat sie selbst auf diese Weise das gesekliche Vertretungsrecht der General-Versammlung der Minorität überlassen und war daher auf diese Weise die Minorität im Namen der General-Versammlung berufen, die fraglichen Organisationsentwürfe innerhalb der Schranken meiner Bemerkungen und im Geiste derselben zu verhandeln, und sie hat in Folge dessen die Organisationsvorschlüge, von ihrem geseklichen Rechte Gebrauch machend, in der durch den Vorsitz der General-Versammlung mir gleichzeitig unterbreiteten Gestalt festgestellt.“

Diese nackte Darstellung der Thatfachen, welche einer eben erschienenen actenmäßigen Publication des deutschen Vereins in Wien nacherzählt ist, bedarf keines Commentars; sie spricht laut genug für sich selbst. Hier ist

nicht die Rede von politischer Nothwehr, von Geboten der Staatsraison, sondern hier handelt es sich um einen unverhüllten Eingriff in das gesetzlich gewährleistete Privateigenthum. Ein Gefühl des Ekels und des Abscheues muß jeden rechtlich denkenden Mann erfassen, wenn er diese rabulistische Theorie liest, welche der jetzige Ministerpräsident von Ungarn niederzuschreiben nicht erröthete — der Ministerpräsident jenes Ungarn, dessen größter Staatsmann alle seine Erfolge nur dem unbeugbaren Beharren auf dem Rechte verdankte und der den unsterblichen Ausspruch that: „Für eine Nation ist nur jenes Recht verloren, welches sie selbst aufgibt.“ So schmerzlich und beschämend die hier erzählten Vorgänge sind, wir müssen wünschen, daß sie zur allgemeinen Kenntniß im In- und Auslande gelangen. Man muß sie kennen, um zu wissen, welchen Werth Gesetz und Recht in dem freien Ungarn haben, um sein Benehmen danach einzurichten. Besonders in dem Augenblicke, wo wir uns anschicken, einen neuen Vertrag mit Ungarn zu schließen, die Nationalbank der ungarischen Gesetzgebung und Verwaltung zu unterstellen, vom ungarischen Ministerium ernannte Directoren in diese Bank einzusetzen, ist es von ungeheurer Wichtigkeit, die Theorien des Herrn v. Tisza über das Oberaufsichtsrecht des Staates, über die Vermögensverwaltung durch autonome Körperschaften und über die Rechte der Minoritäten in denselben kennen zu lernen. Dem ungarischen Ministerium soll bezüglich der Nationalbank kein geringeres Oberaufsichtsrecht eingeräumt werden, als bezüglich des sächsischen Nationalvermögens, und der ernannte Vice-Gouverneur in Pest wird möglicherweise ein ebenso treuer Diener seines Herrn sein, wie der biedere Herr Wächter, der Obergespan von Hermannstadt. Wer bürgt dafür, daß das „Ausnahmungsverfahren“ — so nennt Tisza selbst seine famose Minoritäts-Theorie — eines Tages nicht auch auf die österreichisch-ungarische Bank angewendet werde? Deswegen ist es von Wichtigkeit, die Handhabung der Gesetze durch das ungarische Ministerium genau zu kennen, und deswegen wünschen wir, daß der Vorgang gegen die Siebenbürger Sachsen und insbesondere der Erlaß des Herrn v. Tisza dießseits der Leitha genau studirt werde. Der erzählte Vorgang und der citirte Erlaß predigen für den noch übrigen Theil der Ausgleichsaction eine goldene Regel: „Oesterreicher, seid auf der Huth und knöpft eure Taschen zu!“

Die „Deutsche Zeitung“ enthält in Nr. 2172 vom 18. Januar 1878 folgenden Leitartikel:

„Zur Lage der Siebenbürger Sachsen.“

Wien, 17. Januar.

Während sich in der ungarischen Hauptstadt der in vielfacher Hinsicht interessante Hochverraths-Proceß gegen Dr. Svetozar Miletic abspielt, der allen Anzeichen zufolge selbst im Falle der Verurtheilung des angeklagten Führers der Serben mit einem Fiasco der magyarischen Staatsidee enden dürfte, bereitet sich in der Hauptstadt des Sachsen-

landes, in dem altehrwürdigen Hermannstadt, vor dessen Mauern in früheren Jahrhunderten so mancher Türkenhädel bleichte, ohne daß es trotz zahlloser Stürme diesen edlen Brüdern der Magyaren jemals gelang, die von deutschen Heldenarmen vertheidigten Bastionen Hermannstadts anders denn als Besiegte in Augenschein zu nehmen — ein ähnlicher Tendenzproceß vor, dessen Anhängigmachung vielleicht noch mehr als der Proceß *Miletic* beweist, daß der Magyare Alles, was sich im Ungarlande noch gegen die Einschnürung in magyarische Hosen und Gzismen sträubt, schonungslos zu vernichten und mit Stumpf und Stiel auszurotten gewillt ist.

Mehr noch vielleicht als den Slavismus fürchtet der ritterliche Magyare den Germanismus, und obwohl nicht bloß die Mehrzahl des ungarischen Adels ihre Söhne an deutsche Universitäten sendet, damit sie sich dort die erforderliche Bildung aneignen, sondern selbst der kühne Magyarenrede Ministerpräsident *Tizza*, wie wir erst kürzlich zu erfahren Gelegenheit hatten, seinen Sohn an den Brüsten der alma mater in Berlin den Born deutschen Wissens trinken läßt, wird Schlag auf Schlag geführt gegen Alles, was im Bereiche der Stefanskrone noch deutsch zu denken, deutsch zu fühlen wagt.

Ein solcher Schlag soll in wenigen Tagen gegen das in Hermannstadt erscheinende „Siebenbürgisch-deutsche Tageblatt“ niederfallen, dessen Leiter Dr. Karl Wolff und dessen Redacteur Adolf Melzer sich in der auf den 29. d. anberaumten Schwurgerichtsverhandlung wegen der ihnen zur Last gelegten Aufwiegelung gegen Staats- oder Gemeindebehörden und Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften zc. zu verantworten haben.

Die Anklage wurde, wie wir aus der in Nr. 1234 des „Siebenbürgisch-deutschen Tageblatt“ veröffentlichten Anklageschrift ersahen, auf Grund des §. 33 der Bach'schen Preßordnung vom Jahre 1852 und der §§. 300 und 302 des nebst der Bach'schen Preßordnung in Siebenbürgen noch heute in Geltung stehenden österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 des Reichsgesetzblattes, erhoben. Anlaß zu derselben bietet die Besprechung des bekannten, in unserem Blatte bereits mitgetheilten und eingehend erörterten Vorgehens des Hermannstädter Obergespans Friedrich Wächter gegenüber der sächsischen Nations-Universität und der in dem diesbezüglichen Erlasse des Ministerpräsidenten *Tizza* aufgestellten Minoritäts-Theorie. So scharf, wie es die „Deutsche Zeitung“ und andere hiesige, den ungarischen Gerichten unerreichbare Blätter gethan, hat sich freilich das „Siebenbürgisch-deutsche Tageblatt“ über diesen ministeriellen Erlaß und über das Vorgehen des Hermannstädter Obergespans gegen die sächsische Nations-Universität nicht ausgesprochen. Dasselbe hat vielmehr lediglich in der bei diesem Blatte seit jeher üblichen ruhigen, leidenschaftslosen und maßvollen Weise die diesbezüglichen Thatsachen möglichst objectiv dargestellt und sich bemüht, nachzuweisen, daß das in dem ungarischen Gesetzartikel XII vom Jahre 1876 der Regierung eingeräumte Oberaufsichtsrecht bezüglich des in diesem Gesetze als Eigenthum der sächsischen Nation ausdrücklich anerkannten sächsischen Nationalvermögens, worüber nach eben diesem Gesetze

die sächsische Nations-Universität zu verfügen für berechtigt erklärt wurde, sich unmöglich in ein Verfügungsrecht der ungarischen Regierung umwandeln lasse. Weiter hat dasselbe nachgewiesen, daß das Verlangen des Ministers Tisza, wonach der von der Regierung ernannte und ihr allein verantwortliche Herrmannstädter Obergespan für die der Regierung geleisteten Dienste einen Gehalt aus der sächsischen Nationalcasse beziehen und das Recht besitzen solle, außerhalb des von der Nations-Universität festgestellten Budgets Anweisungen an die sächsische Nationalcasse zu erlassen, im Gesetze nicht begründet, und daß es ebenso mit dem Gesetze in entschiedenem Widerspruche sei, daß Minister Tisza einen diesbezüglichen, entgegen den Stimmen sämmtlicher sächsischer Deputirten blos von der aus zwei rumänischen Abgeordneten bestehenden Minorität der sächsischen Nations-Universität einem herabgelangten ministeriellen Befehle gemäß gefaßten Beschluß für einen Beschluß der Universität erklärte, denselben sanctionirte und in Wirksamkeit setzte.

Darin, daß Obergespan Wächter, als die sächsische Nations-Universität bei Berathung und Beschlußfassung über das nach dem Gesetzartikel XII vom Jahre 1876 durch sie festzusetzende Statut der Universität sich weigerte, diese Befehle des Ministers zum Beschlusse zu erheben, und eine Repräsentation an denselben zu berathen sich anschickte, diese Berathung nicht zuließ, vielmehr wörtlich erklärte: „Nachdem die Majorität dem Repräsentationsentwurfe der Commission zugestimmt hat, erkläre ich mit aller Offenheit, daß ich auch von einer Minorität, und wäre es auch nur ein Mitglied, die Statuten werde feststellen lassen, um der klaren Weisung des Ministers nachzukommen“ — und daß er sodin das Statut dem ministeriellen Befehle entsprechend durch die zwei rumänischen Deputirten feststellen und beschließen ließ, fand Minister Tisza nichts Anstößiges. Derselbe bestätigte vielmehr mit seinem erwähnten Erlasse vom 19. November 1877, Z. 45968, das von der rumänischen Minorität beschlossene Statut mit folgender wörtlicher Motivirung: „Durch, daß die in meinen erwähnten Verordnungen bezeichneten Aenderungen in den Organisirungsstatuten nicht durch die Majorität, sondern durch die Minorität der General-Versammlung ausgeführt worden, wird die Gesetzmäßigkeit jener Aenderungen auch nicht im Mindesten geschwächt, denn indem die Majorität durch ihr erwähntes widergesetzliches Verhalten die Ausübung des ihr durch das Gesetz gewährten Rechts freiwillig abgelehnt hat, hat sie selbst auf diese Weise das gesetzliche Vertretungsrecht der General-Versammlung der Minorität überlassen, und war daher auf diese Weise die Minorität im Namen der General-Versammlung berufen, die fraglichen Organisirungsentwürfe innerhalb der Schranken meiner Bemerkungen und im Geiste derselben zu verhandeln“ u. s. w.

Die einfache Besprechung dieser allerdings nahezu ungläublichen und in den Annalen des Parlamentarismus gewiß einzig dastehenden Thatfachen hat genügt, um die Redacteure des „Siebenbürgisch-deutschen Tageblatt“ vor die Schranken des Gerichtes zu fordern.

Das soeben geschilderte brutale und empörende Vorgehen gegen die sächsische Nations-Universität hat den Vorstand des deutschen Vereins in

Wien bewogen, in der vorletzten Plenarversammlung des Vereins, über welche wir seinerzeit berichteten, die Besprechung dieser Fragen zu veranlassen, und es ist der hierüber von dem Vereinsmitgliede Dr. Capesius gehaltene Vortrag in Folge Beschlusses des Vereins in Druck gelegt worden.

Diese soeben erschienene Flugschrift des deutschen Vereins: „Zur Lage der Siebenbürger Sachsen“ enthält eine kurze historische Darstellung der Entstehung der deutschen Colonie in Siebenbürgen, der Entwicklung der Municipal-Autonomie im Sachsenlande und der frühern politischen Stellung der sächsischen Nation in Siebenbürgen, sohin eine actenmäßige Darstellung der seit der Inaugurirung des Dualismus von Seite der Magyaren gegen diesen deutschen Stamm verübten Vergewaltigungen, der Zerstückung der Municipal-Einheit des Sachsenlandes, Zuweisung der Atonie derselben an die Comitate, und der in jüngster Zeit nun auch auf das hauptsächlich der Erhaltung der deutschen Schulen im Sachsenlande gewidmete sächsische Nationalvermögen gerichteten Angriffe.

Wir können uns eines Gefühls der Beschämung kaum erwehren, wenn wir aus der Darstellung der Geschicke unserer Stammesgenossen an den Karpathen entnehmen, mit welcher Zähigkeit und Ausdauer dieselben seit Jahrhunderten allen Schicksalsstürmen kühn die Stirne geboten und ihr Deutschtum und die ihnen bei der Einwanderung durch die Weisheit der damaligen ungarischen Könige verliehenen Freiheiten bis in die heutige Zeit erhalten haben, und wenn wir uns dagegen daran erinnern, wie dieser deutsche Stamm, der jederzeit treu zum Reiche gehalten und dessen Vertreter als die Ersten aus den Ländern der Stefanskronen im Reichsrathe in Wien erschienen, wo der damalige Sachsegraf den Sitz eines Vicepräsidenten im Abgeordnetenhause einnahm — bei der Inaugurirung des 1867er Ausgleichs einfach fallen gelassen und den Magyaren schuglos überantwortet wurde.

Dieses Unrecht wieder gutzumachen und, wenigstens so weit dies bei der heutigen Lage der Dinge noch möglich ist, dem unheilvollen Treiben der Magyaren ein energisches „Halt!“ zuzurufen, ist gewiß eine heilige Pflicht der Deutschen in Oesterreich.

Wir wollen nicht gerade unsere Hoffnungen auf die Thatfache stützen, daß seinerzeit October-Diplom und Februar-Patent von dem 1863er und 1864er siebenbürgischen Landtage den siebenbürgischen Landesgesetzen inauguriert und daß diese Landtagsbeschlüsse von der Krone sanctionirt wurden, aber wer mag im „Land der Unwahrscheinlichkeiten“ voraussagen, was auch nur die nächste Zukunft birgt? Wer kann wissen, ob sich die in dem genannten Flugblatte des deutschen Vereins ausgesprochene Anschauung über den Werth des magyarischen Parlamentarismus nicht eines Tages allgemeine Geltung erringt, ob nicht eines Tages alle Welt erkennen wird, was die Sachsen jetzt erfahren: daß die magyarische Freiheit, der magyarische Parlamentarismus ein Phantom seien und es ewig bleiben werden?

Unsern wackern deutschen Brüdern an den Karpathen und dem „Siebenbürgisch-deutschen Tageblatt“ aber rufen wir den alten fernigen Spruch zu: „Si fractus illabatur orbis, impavidum ferient ruinae!“

Einen weiteren interessanten Beleg dafür, wie weit die magyarische Regierung und ihre Organe es in der Mißachtung des noch im XII. ungarischen Gesetzartikel vom Jahre 1876 ausdrücklich anerkannten Eigenthumsrechtes der sächsischen Nation bereits gebracht haben, und wie sich die Rechtszustände im Bereiche der Machtsphäre der ritterlichen Magyaren stets erbaulicher entwickeln, bietet der Verlauf der am 26. Jänner 1878 unter dem Voritze des Obergespanns Wächter abgehaltenen Sitzung der sächsischen Nations-Universität.

Wir entnehmen dem im „Siebenbürgisch-deutschen Tageblatte“ vom 28. Jänner 1878, Nr. 1247, hierüber enthaltenen Berichte folgende Stellen:

Hermannstadt, 26. Jänner.

„Die Session der sächsischen Nations-Universität hat heute mit einer Scene geendigt, welche die Achtung des Eigenthumsrechtes seitens der gegenwärtigen Machthaber der sächsischen Universität gegenüber in eine grelle Beleuchtung stellt.

Die Sitzung begann heute Vormittag mit der Verhandlung minder wichtiger Gegenstände

Universitäts-Secretär Schneider referirt über zwei Ministerial-Erlässe. Der erste betrifft den Buchhalter. Der zweite Erlass des Ministers Tisza ddo. 13. Jänner 1878 „genehmigt“ die von Dr. Pacurariu und Dr. Tincu abgeänderten Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Centralamtes der sächsischen Universität.

Klein gibt hierauf im Namen seiner Gesinnungsgenossen eine Erklärung folgenden Inhaltes ab: Da die abgeänderten Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Centralamtes, welche der Ministerial-Erlass angeblich genehmige, einen Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung in der Universität nicht gebildet hätten, wie dies das verifisirte Protokoll der Universität bezeuge, so liege ein Beschluß der Universität nicht vor, daher der Minister einen solchen auch nicht hätte genehmigen können. Demzufolge erkläre er mit Bezug auf jene Erklärung, welche die Mehrheit der Universität gegen die beiden anderen ministeriellen Decrets unter Hinweis auf den §. 9 des Gesetzartikel XII : 1876 abgegeben habe — daß er die herabgelangten Bestimmungen als rechtsungültig ansehe und in denselben lediglich ein Decret erblicke.

Vorsitzender Obergespan Wächter (dem Redner in's Wort fallend): Ich verbiete jede weitere Erklärung in dieser Sache. Die Mehrheit hat ja bereits früher ihren Standpunkt gekennzeichnet. Diese Erklärung verfolgt nur den Zweck, mich vor der Oeffentlichkeit bloßzustellen und als Vergewaltigter erscheinen zu lassen. Die höchste Instanz hat entschieden, daher lasse ich keine Discussion zu.

Arz schließt sich der Erklärung Klein's an.

Obergespan Wächter: Eine Discussion darf, wie ich gesagt, nicht stattfinden; wenn zwei Factoren mit einander im Streite liegen, muß es eine letzte Instanz geben, welche endgiltig entscheidet.

Budaker: Die Erklärung Klein's, der ich mich anschließe, ist nur eine Consequenz unserer frühern Stellung gegenüber den ministeriellen Verordnungen; sowie die Mehrheit der Universität gegen die vorausgegangenen zwei ministeriellen Decrois protestirt hat, so muß sie auch gegen das dritte sich verwahren.

Obergespan Wächter: Die Lage ist jetzt eine andere; damals hat die Mehrheit der Universität eine schriftliche Erklärung abgegeben.

Klein verlangt die Verlesung des in seiner Erklärung angezogenen Protokolles der Universität, damit constatirt werde, daß die vom Minister mit der Genehmigungsclausel versehenen abgeänderten Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Centralamtes in der Universität nicht berathen und nicht beschlossen worden seien.

Obergespan Wächter: Ich kann die Verlesung des Protokolles nicht gestatten; ich habe übrigens die Wichtigkeit des Citates des Herrn Klein nicht bestritten. Die Sache ist mit den frühern Erklärungen abgethan; eine nochmalige Erklärung ist überflüssig.

Arz constatirt, daß die frühern Erklärungen sich nur auf zwei andere Decrois des Ministers beziehen und sich auf das später, nämlich jetzt erfolgte dritte Decroi gar nicht beziehen könnten; daher sehe sich die Mehrheit jetzt zu einer Erklärung auch diesem dritten Decroi gegenüber veranlaßt.

Dr. Pacurariu meint, ein Gesetz könne nicht mehr den Gegenstand einer Opposition bilden.

Klein weist die Identificirung des ministeriellen Decrois mit einem Gesetz zurück und meldet an, daß er seine mündlich abgegebene Erklärung schriftlich einbringen werde. — Alle sächsischen Abgeordneten, die überwiegende Mehrheit der Universität, schloßen sich der Erklärung Klein's an.

Nachdem dieser Zwischenfall auf solche Weise erledigt worden, spielte sich jene Scene ab, von der wir im Eingange bemerkten, daß sie die Achtung des Eigenthumsrechtes der sächsischen Nations-Universität seitens der gegenwärtigen Gewalt grell beleuchte.

Die von der General-Versammlung entsendete Finanzcommission hatte bezüglich der nutzbringenden Verwerthung des sächsischen Nationalhauses (Nr. 15 großer Ring) einen in vier Punkte gegliederten Antrag gestellt.

Punkt I dieses Antrages schlägt vor, die Parterre-Localitäten des Nationalhauses, ausgenommen die Localitäten für die Cassé und die Dienervohnung, seien zu vermietthen. Punkt II beantragt, das zweite Stockwerk sei für die Zwecke der Universität und der Universitätskanzlei zu verwenden.

Nach einer zu diesen beiden Punkten gemachten Bemerkung des Vorsitzers wird der Antrag der Commission mit der Modification, daß auch das Comitialarchiv in einer geschlossenen Räumlichkeit (Parterre) untergebracht werden solle, zum Beschlusse erhoben.

Im Punkt III beantragt die Finanzcommission: da dem Vernehmen nach der Universitäts-Sitzungsaal und andere Räumlichkeiten des

Hauses Nr. 15 zu Zwecken des Verwaltungsdienstes im Hermannstädter Comitatz verwendet worden, und da aus einer solchen Mitbenützung eine Gefahr für die Ausschließlichkeit des Besitzes und des Eigenthums der Universität entstehen könnte, so sieht sich die General-Versammlung veranlaßt, eine jede Benützung dieses Hauses zu den der Universität fremden Zwecken zu untersagen.

Obergespan Wächter: Ich lasse mir nichts untersagen; ich bin nur Sr. Majestät dem König und dem Minister verantwortlich. Die Universität würde zufolge dieses Antrages ihren Wirkungskreis überschreiten. Ich habe als Amtschef die Verwendung der Localitäten zu bestimmen. Ich verbiete daher die Berathung und Beschlußfassung über diesen Commissions-Antrag.

Der Referent der Commission, Albert Arz, spricht seine Verwunderung aus, daß abermals ein Verbot des Vorsitzers ergangen sei, obwohl der Antrag der Commission sehr harmloser Natur sei. Die Bestimmung über die Verwendung des Eigenthumsobjectes sei ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes; das Verfügungsrecht über dieses Eigenthumsobject stehe lediglich dem Eigenthümer, d. i. der sächsischen Universität zu, wie dies auch §. 7 des Gesetzartikels XII : 1876 ausdrücklich erkläre. Das Verbot des Vorsitzers sei um so verwunderlicher, als die Universität nur kurz vorher über die Verwendung einiger Localitäten im Nationalhause Beschluß gefaßt habe.

Klein weist auf die Nothwendigkeit hin, eine jede Benützung des Nationalhauses zu fremden Zwecken auszuschließen, da aus einer solchen Mitbenützung leicht ein Miteigenthum seitens der Mitbenützenden abgeleitet werden könne und in andern Fällen auch thatsächlich schon abgeleitet worden sei; gegen diese Gefahr müsse sich die Universität schützen.

Budafer konstatiert, daß abermals der Universität die Verhandlung verboten worden sei und daß somit die Universität nicht einmal über die Wahrung ihres Eigenthums berathen dürfe. Der Obergespan weise die Universität auf einen andern Weg, nämlich auf den Weg der Klage.

Obergespan Wächter (zustimmend nickend): Allerdings.

Budafer (fortfahrend): Er wolle diesen Weg der Klage beleuchten. Wenn die Universität immer nur Klage führe, so werde vielleicht Jedermann sagen, daß sie nur um jeden Preis Opposition machen wolle; die Universität in dieses Licht zu stellen, werde der Vortziser nicht verantworten können. Es sei das Recht der Universität, vor Allem Beschlüsse zu fassen, nicht aber nur Klage zu führen.

Obergespan Wächter: Was ich thue, werde ich verantworten. Ich werde zeigen, daß ich der Selbstüberhebung, welche sich die Nations-Universität mir gegenüber anmaßt, und den fortwährenden Mergereien gegen ihren Vorgesetzten Schranken zu setzen weiß.

Klein weist die unparlamentarischen Ausdrücke des Vorsitzers, in welchen derselbe der Universität Selbstüberhebung und Anmaßung vorwirft, zurück.

Arz weist den Ausdruck „Vorgesetzter“ zurück. Der Obergespan sei wohl Vortziser der General-Versammlung der Universität und habe als

solcher lediglich die Verhandlungen derselben zu leiten, aber er sei nicht ihr Vorgesetzter.

Obergespan Wächter zieht den Ausdruck „Vorgesetzter“, den er nur unwissentlich gebraucht, zurück, aber erklärt zugleich, daß nur er für die Aufrechthaltung der parlamentarischen Ordnung in dieser Versammlung zu sorgen habe. Er hält sein Verbot bezüglich der Berathung des Commissions-Antrages aufrecht; die Universität könne gegen ihn klagen.

Klein meldet gegen das Verbot der Verhandlung Beschwerde beim Minister an. — Die anderen sächsischen Deputirten schließen sich dieser Anmeldung an.

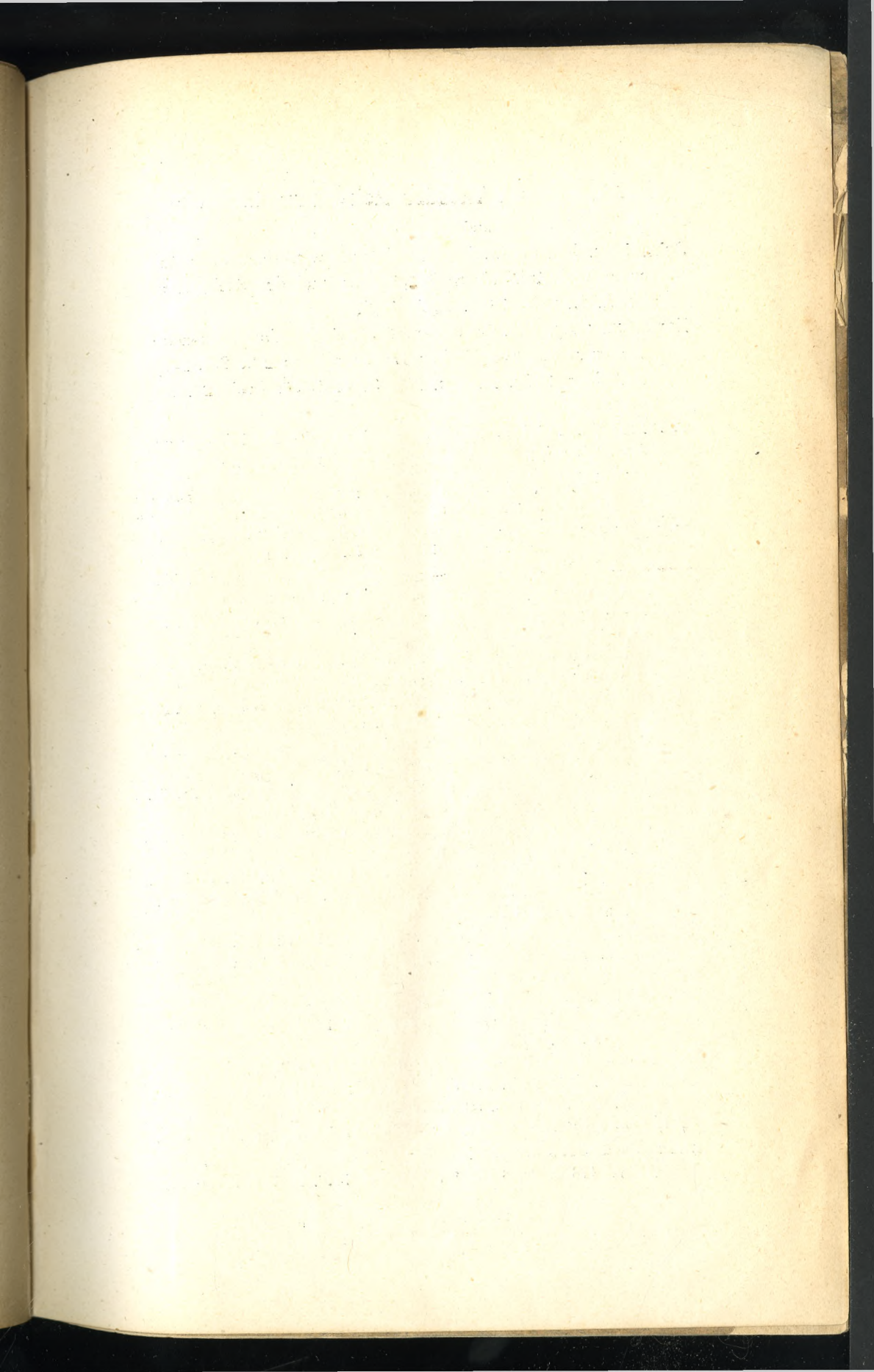
Hierauf verlas Referent Nr. 4 den IV. Punkt des Commissions-Antrages, welcher dahin geht: Die General-Versammlung findet auch jetzt keinen Anlaß von der, in dem durch ihre Majorität in der Sitzung vom 21. October v. J. gebilligten Repräsentationsentwurf an den Minister des Innern geäußerten Rechtsanschauung abzugehen, sie kann die Berechtigung des Comes-Obergespans auf ein Naturalquartier auch jetzt nicht anerkennen, erblickt vielmehr in der eigenmächtigen Occupation und in der gegen ihren Willen fortgesetzten Benützung dieser Wohnung eine directe Verletzung ihres Eigenthumsrechtes, gegen welche sie sich in dem Bewußtsein der Erfolglosigkeit aller Versuche, ihrer Rechtsanschauung Eingang zu verschaffen, für jetzt bloß verwahrt.

Obergespan Wächter verwahrt sich gegen den Vorwurf einer ungesetzlichen Occupation. Seit das sächsische Nationalhaus unter seinem Oheim Tartler für das sächsische Nationalvermögen erworben, sei es stets für die Comeswohnung bestimmt gewesen. Sein Onkel, der ernannte Comes Tartler, ebenso der ernannte Comes Wachsmann, der gewählte Comes Salmen, der Regierungs-Commissär Schmidt, der ernannte Comes Moriz Conrad seien ohne die Bewilligung der Universität anzuziehen in diese Wohnung eingezogen; nur gegen ihn werde nun, und auch dies nur nach einem Jahr, Einwand erhoben. Er sei von seinem Rechte überzeugt und habe sich niemals etwas widerrechtlich angeeignet.

Nr. 4: Die Berufung des Vorsitzers auf die früheren Sachsengrafen sei nicht stichhältig. Wenn auch der Onkel des Vorsitzers und andere Nationsgrafen ernannt worden seien, so hätten sie doch alle das Amt eines sächsischen Comes bekleidet. Nun sei aber die sächsische Nation aus der Reihe der Lebenden ausgelöscht, und das Comesamt durch das Gesetz aufgehoben worden; nur der leere Titel „Comes“ sei übrig geblieben, aus welchem sich nicht die früheren Rechte der Sachsengrafen ableiten ließen.

Nachdem noch Dr. Pacurariu gegen den Vorredner gesprochen, wird der Commissions-Antrag von der Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Nachdem Rapp über einen Ministerial-Erlaß, betreffend die Instruction für die Nationalförster, und Siegler über die eingelaufenen Darlehns-gesuche referirt, schloß der Vorsteher diese bewegte Sitzung und zugleich diese Session der Universität.“



Im Verlage von **Theodor Ackermann** in München

sind ferner erschienen:

Schweinitz, Julius Graf, Studien über die wirthschaftliche Gegenwart und Zukunft Siebenbürgens und des Szeklerlandes. 43 S. Lex. 8. 1876. Preis 1 M.

Zertrümmerung, Die, des Siebenbürger Sachsenlandes. Nach den Debatten des ungarischen Landtages am 22., 23., 24. und 27. März 1876. XXI u. 200 S. 8. 1876. Preis 2 M.

v. Bezold, Friedrich, König Sigmund und die Reichskriege gegen die Husiten bis zum Ausgang des dritten Kreuzzuges.

I. Abth. 155 S. gr. 8. 1872.

Preis 3 M.

II. Abth. Die Jahre 1423—1428. 168 S. gr. 8. 1875.

Preis 3 M.

III. Abth. Die Jahre 1428—1431. 176 S. gr. 8. 1877.

Preis 3 M.

v. Bezold, Friedrich, Zur Geschichte des Husitenthums. Kulturhistorische Studien. gr. 8. 114 S. 1874. Preis 2 M.

Deutsche Nationalbibliothek. Volksthümliche Bilder und Erzählungen aus Deutschlands Vergangenheit und Gegenwart.

Bd. I. Germanien in den ersten Jahrhunderten, von Prof. Dr. G. Weber. Preis 2 M.

Bd. II. Die ritterliche Gesellschaft im Zeitalter des Frauenkultus, von Dr. Joh. Falke. Preis 2 M.

Bd. III. Deutschlands trübste Zeit (der 30jährige Krieg), von Prof. Dr. K. Biedermann. Preis 3 M.

Bd. IV. Deutsche Kaiser von Karl dem Grossen bis Maximilian I., von Prof. Dr. G. Waitz. Preis 1 M.

Bd. V. Kaiser Heinrich IV., v. Prof. Dr. K. A. Mayer. Pr. 3 M.

Bd. VI. Luther, von Prof. Dr. A. Schottmüller. Preis 3 M.

Bd. VII. Der siebenjährige Krieg, von Prof. Dr. Jos. Kutzen. Preis 3 M.

Bd. VIII. Geschichte der Hansa, von Dr. Jos. Falke. Preis 2 M.

Bd. IX. Niedersächsische Geschichten, von Prof. Dr. W. Wachsmuth. Preis 3 M.

Bd. X. Kaiser Maximilian I., von Dr. Karl Klüpfel. Preis 2 M.

Zweite Reihe: Bd. I. Der grosse Kurfürst, von Prof. Dr.

Pierson. Preis 3 M.

Bd. II. Deutschland im spanischen Erbfolge- und im grossen nordischen Kriege (1700—1721), von Prof. Dr. Sugenheim. Preis 3 M. 60 Pf.

Bd. III. Kaiser Friedrich II. und Die letzten Hohenstaufen, von Prof. Dr. Friedr. Schirrmacher. 2 Theile. I. Th. Preis 3 M. II. Th. Preis 1 M. 50 Pf.

Alle Bände zusammen auf einmal bezogen für 30 M.

Simonsfeld, Dr. Henry, Andreas Dandolo und seine Geschichtswerke. (IV u.) 176 S. gr. 8 mit 1 lith. Tafel. 1876. Preis 3 M. 60 Pf.

